

**AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE**

[C – 2019/14816]

**5 MAI 2008. — Arrêté royal relatif à la lutte contre l'influenza aviaire
Coordination officielle en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 5 mai 2008 relatif à la lutte contre l'influenza aviaire (*Moniteur belge* du 9 mai 2008), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 8 mai 2013 modifiant l'arrêté royal du 5 mai 2008 relatif à la lutte contre l'influenza aviaire (*Moniteur belge* du 4 juin 2013);
- l'arrêté royal du 17 juin 2013 relatif aux conditions de police sanitaire régissant les échanges intracommunautaires et les importations en provenance des pays tiers de volailles et d'œufs à couvrir et relatif aux conditions d'autorisation pour les établissements de volailles (*Moniteur belge* du 15 juillet 2013);
- l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif aux vacances des experts chargés de l'estimation des animaux pour le Fonds budgétaire pour la santé et la qualité des animaux et des produits animaux (*Moniteur belge* du 28 mai 2014);
- l'arrêté royal du 20 janvier 2015 modifiant l'arrêté royal du 5 mai 2008 relatif à la lutte contre l'influenza aviaire (*Moniteur belge* du 2 février 2015);
- l'arrêté royal du 28 mars 2018 portant exécution de la loi du 25 février 2018 portant création de Sciensano, en ce qui concerne le siège social, la gestion et le fonctionnement, ainsi que l'adaptation de divers arrêtés concernant les prédecesseurs légaux de Sciensano (*Moniteur belge* du 3 avril 2018, *err.* du 27 juin 2018);
- l'arrêté royal du 25 juin 2018 établissant un système d'identification et d'enregistrement des volailles, des lapins et de certaines volailles de hobby (*Moniteur belge* du 4 juillet 2018).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN**

[C – 2019/14816]

**5 MEI 2008. — Koninklijk besluit betreffende de bestrijding
van aviaire influenza. — Officiële coördinatie in het Duits**

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 5 mei 2008 betreffende de bestrijding van aviaire influenza (*Belgisch Staatsblad* van 9 mei 2008), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 8 mei 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 mei 2008 betreffende de bestrijding van aviaire influenza (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 2013);
- het koninklijk besluit van 17 juni 2013 tot vaststelling van veterinairerechtelijke voorschriften voor het intracommunautaire handelsverkeer en de invoer uit derde landen van pluimvee en broedeieren en tot vaststelling van de toelatingsvoorwaarden voor inrichtingen voor pluimvee (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2013);
- het koninklijk besluit van 19 april 2014 betreffende de vacaties van de deskundigen die schatting van dieren uitvoeren voor het Begrotingsfonds voor de gezondheid en de kwaliteit van de dieren en de dierlijke producten (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2014);
- het koninklijk besluit van 20 januari 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 mei 2008 betreffende de bestrijding van aviaire influenza (*Belgisch Staatsblad* van 2 februari 2015);
- het koninklijk besluit van 28 maart 2018 tot uitvoering van de wet van 25 februari 2018 tot oprichting van Sciensano, wat betreft de maatschappelijke zetel, het bestuur en de werking, en tot aanpassing van diverse besluiten betreffende de rechtsvoorgangers van Sciensano (*Belgisch Staatsblad* van 3 april 2018, *err.* van 27 juni 2018);
- het koninklijk besluit van 25 juni 2018 tot vaststelling van een identificatie- en registratieregeling voor pluimvee, konijnen en bepaald hobbypluimvee (*Belgisch Staatsblad* van 4 juli 2018).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2019/14816]

**5. MAI 2008 — Königlicher Erlass über die Bekämpfung der aviären Influenza
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza,
- den Königlichen Erlass vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben,
- den Königlichen Erlass vom 19. April 2014 über die Entgelte für Sachverständige, die für den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse mit der Schätzung von Tieren beauftragt sind,
- den Königlichen Erlass vom 20. Januar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza,
- den Königlichen Erlass vom 28. März 2018 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano, was den Gesellschaftssitz, die Verwaltung und die Arbeitsweise betrifft, und zur Anpassung verschiedener Erlasse in Bezug auf die Rechtsvorgänger von Sciensano,
- den Königlichen Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT
DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT****5. MAI 2008 - Königlicher Erlass über die Bekämpfung der aviären Influenza***KAPITEL I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen***Artikel 1** - Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1 - In vorliegendem Erlass wird Folgendes festgelegt:

1. bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der Überwachung und Früherkennung der aviären Influenza und zur Verbesserung der Sensibilisierung der zuständigen Behörden und der Erzeuger für die mit dieser Tierseuche verbundenen Risiken und der Vorbereitung dieser Behörden und Erzeuger darauf,

2. Bekämpfungsmaßnahmen, die bei Ausbruch der aviären Influenza bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies durchzuführen sind, und die Früherkennung einer etwaigen Übertragung von Viren der aviären Influenza auf Säugetiere,

3. bestimmte Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies nach Feststellung von Fällen bei Wildvögeln, die durch bestimmte Virussubtypen der aviären Influenza verursacht werden,

4. andere Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung von Inflenzaviren aviären Ursprungs auf andere Spezies.

§ 2 - Zudem werden in vorliegendem Erlass Vorbeugungsmaßnahmen und die Entschädigungsregelung in Bezug auf Tiere festgelegt, die auf Anordnung geschlachtet oder getötet wurden, sowie in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse dieser Tiere, die auf Anordnung vernichtet wurden.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. aviäre Influenza: alle in Anlage I Nr. 1 entsprechend definierten Influenzainfektionen,

2. hoch pathogene aviäre Influenza (HPAI): alle in Anlage I Nr. 2 entsprechend definierten Influenzainfektionen,

3. niedrig pathogene aviäre Influenza (NPAI): alle in Anlage I Nr. 3 entsprechend definierten Influenzainfektionen,

4. Geflügel: alle Vögel, die zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern, zur Herstellung anderer Produkte, zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen oder im Rahmen eines Programms zur Züchtung dieser Arten und Vogelkategorien in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden,

5. Wildvögel: frei lebende Vögel, die nicht in einem Betrieb im Sinne von Nr. 8 gehalten werden,

6. in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies: andere Vögel als Geflügel, die aus anderen als den in Nr. 4 genannten Gründen gefangen gehalten werden, einschließlich der Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen und Turnierkämpfe sowie zu Zucht- oder Verkaufszwecken gehalten werden,

7. amtlich eingetragene seltene Geflügel- oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vogelrassen: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, die von den zuständigen Behörden der Regionen in dem in Artikel 60 vorgesehenen Krisenplan als seltene Rasse amtlich eingetragen sind,

8. Betrieb: landwirtschaftliche oder andere Einrichtung oder Anlage, auch Bruterei, Zirkus, Zoo, Vogelhandlung, Vogelmarkt oder Voliere, in der Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gezüchtet oder gehalten werden, einschließlich des dazugehörenden Landes. Nicht unter diese Definition fallen Schlachthöfe, Transportmittel, Quarantäneeinrichtungen oder -stationen, Grenzkontrollstellen und Labore, denen die zuständige Behörde die Genehmigung zur Aufbewahrung von Viren der aviären Influenza erteilt hat,

9. geografische Einheit eines Betriebs: Gebäude oder Gebäudekomplex, einschließlich des dazugehörenden Landes, wo Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gehalten werden oder das/der zu diesem Zweck bestimmt ist,

10. gewerbliche Geflügelhaltung: Betrieb, in dem zu kommerziellen Zwecken Geflügel gehalten wird,

11. nicht gewerbliche Geflügelhaltung: Betrieb, dessen Besitzer Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu folgenden Zwecken hält:

a) zum privaten Verzehr oder zur privaten Verwendung oder

b) als Heimvögel,

12. Geflügelkompartiment oder Kompartiment für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies: ein oder mehrere Betriebe mit gemeinsamem Biosicherheitsmanagement, in denen eine Subpopulation von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies gehalten wird, die in Bezug auf aviäre Influenza einen unterschiedlichen Gesundheitsstatus aufweist und für die angemessene Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie angemessene Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden,

13. Bestand: Gesamtheit des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, die in einer geografischen Einheit gehalten werden und aufgrund der vom amtlichen Tierarzt festgestellten epidemiologischen Bande eine separate Einheit bilden. Die

Lokalisierung des Bestands erfolgt aufgrund der Adresse und der Daten der geografischen Einheit,

14. Produktionseinheit: Einheit eines Betriebs, die nach Überzeugung des amtlichen Tierarztes in Bezug auf Standort und tagtägliche Bewirtschaftung des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, die dort gehalten werden, völlig unabhängig von anderen Einheiten desselben Betriebs geführt wird,

15. Eintagsküken: weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken; Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, die wohl gefüttert sein dürfen,

16. Diagnosehandbuch: durch die Entscheidung 2006/437/EG der Kommission vom 4. August 2006 über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates genehmigtes Diagnosehandbuch,

17. seuchenverdächtiges Geflügel beziehungsweise seuchenverdächtige in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, bei denen sich klinische Anzeichen oder Sektionsbefunde oder Reaktionen auf Laboranalysen zeigen, aufgrund deren sich eine Infektion mit aviärer Influenza nicht ausschließen lässt,

18. Besitzer: natürliche oder juristische Personen, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies besitzen oder mit ihrer Haltung beauftragt sind, auch zu gewerblichen Zwecken,

19. Verantwortliche: natürliche Personen, die entweder als Besitzer oder als Hüter, Aufseher, Angestellter, Verwalter, Geschäftsführer oder Arbeitnehmer des Betriebs ständig oder zeitweilig ein oder mehrere Tiere direkt bewirtschaften oder beaufsichtigen,

20. Arzneimittelagentur: die durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte geschaffene Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte,

21. Nahrungsmittelagentur: die durch das Gesetz vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette geschaffene Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

22. amtlicher Tierarzt: Tierarzt der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

23. [Betriebstierarzt: in Artikel 2 Nr. 21 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben erwähnter Tierarzt,]

24. amtliche Überwachung: Beobachtung durch die Nahrungsmittelagentur des in Bezug auf aviäre Influenza vorliegenden Gesundheitsstatus von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies oder Säugetieren in einem Betrieb,

25. amtliche Aufsicht: Überprüfung durch die Nahrungsmittelagentur, ob die Anforderungen des vorliegenden Erlasses und die Anweisungen der Nahrungsmittelagentur dazu, wie diese Anforderungen erfüllt werden sollen, befolgt werden beziehungsweise befolgt worden sind,

26. Minister: der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister beziehungsweise der für die Volksgesundheit zuständige Minister,

27. FÖD: Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

28. zugelassenes Labor: Labor, das von der Nahrungsmittelagentur für die Diagnose der aviären Influenza zugelassen ist,

29. [Sciensano: die in Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano erwähnte öffentliche Einrichtung,]

30. Vereinigung: in Anwendung von Kapitel II des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit zugelassene Vereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten beziehungsweise zugelassener Verband von Vereinigungen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten,

31. ARSIA: "Association Régionale de Santé et d'Identification Animales - A.S.B.L. / Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung VoG" - eine der Vereinigungen, wie in Nr. 30 des vorliegenden Artikels bestimmt,

32. DGZ: "Dierengezondheidszorg Vlaanderen - V.Z.W." - eine der Vereinigungen, wie in Nr. 30 des vorliegenden Artikels bestimmt,

33. gemeinschaftliches Referenzlabor: Diagnoselabor, das von der Kommission als Referenzlabor für die Diagnose der aviären Influenza auf dem Gebiet der Europäischen Union bestimmt ist,

34. Fonds: Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse,

35. Kommission: Kommission der Europäischen Union,

36. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Union,

37. Biosicherheit: Paket struktureller, operativer oder administrativer Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Ein- oder Verschleppung des Virus der aviären Influenza in Geflügelhaltungen oder Betrieben für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies,

38. Töten: Verfahren, das den Tod von Säugetieren, Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies nach sich zieht, ausgenommen Schlachten,

39. Anordnung zur Tötung: offizielle Anordnung, Säugetiere, Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu töten, um diese unschädlich zu beseitigen,

40. Schlachten: Verfahren, bei dem zum Zwecke des menschlichen Verzehr der Tod von Säugetieren oder Geflügel durch Entbluten herbeigeführt wird,

41. Anordnung zur Schlachtung: offizielle Anordnung, Säugetiere, Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu schlachten,

42. unschädliche Beseitigung: Abholen, Befördern, Lagern, Bearbeiten, Verarbeiten und Verwenden oder Entsorgen tierischer Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder den von der Kommission festgelegten Ausführungsbestimmungen,

43. nationale Impfstoffbank: spezielle Räumlichkeiten, die von der Nahrungsmittelagentur für die Lagerung nationaler Reserven an Impfstoffen gegen die aviäre Influenza eingerichtet werden,

44. Kontaktbetrieb: Betrieb, von dem aufgrund seines Standortes oder im Zuge der Bewegung von Personen, Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies oder Fahrzeugen oder auf sonstige Weise möglicherweise Erreger der aviären Influenza stammen oder in den diese möglicherweise eingeschleppt wurden,

45. Betrieb mit Seuchenverdacht: Betrieb, bei dem nach Ansicht der Nahrungsmittelagentur ein Verdacht auf aviäre Influenza besteht,

46. Seuchenherd: Betrieb, bei dem der Verdacht auf aviäre Influenza offiziell bestätigt wurde,

47. Primärherd: epidemiologisch von einem früheren Herd in demselben Gebiet unabhängiger Seuchenherd oder erster Ausbruch der Krankheit in einem anderen Gebiet des Staatsgebiets,

48. verborgener Herd: Betrieb, in dem sich ein oder mehrere mit aviärer Influenza infizierte Tiere befinden und dessen Verantwortlicher diesen Zustand dadurch verschleiert, dass er die Krankheit nicht sofort meldet oder sein Geflügel nicht schnellstmöglich untersuchen lässt, obwohl die Tiere Symptome der aviären Influenza aufweisen,

49. Fall: Bestätigung von hoch pathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln,

50. Gebiet: Teil des Staatsgebiets, der der Kontrolle einer Provinzialen Kontrolleinheit der Nahrungsmittelagentur untersteht,

51. [Risikozone: Zone, die aus einer oder mehreren Schutzzonen, Überwachungszonen, Pufferzonen, Wiederbelegungszone, Kontrollzonen, Beobachtungszonen oder empfindlichen Naturzonen besteht, und jede andere von der FASNK oder der Europäischen Kommission als solche bezeichnete Zone,]

52. Pufferzone: Zone, in der infolge eines Seuchenverdachts oder -herds besondere Vorbeugungs- und Überwachungsmaßnahmen gelten. Zur Abgrenzung dieser Zone werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- b) geografische Lage, insbesondere natürliche Grenzen,
- c) Standort des Seuchenherds oder -verdachts, Entfernung zu Geflügelhaltungen und geschätzte Zahl Geflügeltiere,
- d) Verbringungs- und Handelswege von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies,
- e) Einrichtungen und Personal, die zur Kontrolle der Verbringung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, von Tierkörpern, Kot und neuer oder benutzter Einstreu innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn diese Tiere zur Tötung und unschädlichen Beseitigung aus ihrem Herkunftsbetrieb entfernt werden müssen,

53. DIVA-Strategie (Differenzierung zwischen infizierten und geimpften Tieren): Impfstrategie, die es durch Anwendung eines Verfahrens zum Nachweis von Antikörpern gegen das Feldvirus bei Verwendung nicht geimpfter Sentinel-Tiere ermöglicht, zwischen geimpften/infizierten und geimpften/nicht infizierten Tieren zu unterscheiden,

54. Säugetier: Tier der Klasse Mammalia mit Ausnahme des Menschen,

55. Geflügelfleisch: Fleisch von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, einschließlich Innereien,

56. Futtermittel: Futtermittel für Geflügel,

57. Kot: Kot von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies,

58. Tierkörper: Körper von verendetem oder getötetem Geflügel oder von verendeten oder getöteten in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies beziehungsweise Teile davon, die für den menschlichen Verzehr nicht geeignet sind,

[59. empfindliche Naturzone: Zone, die in einem Umkreis von einem Kilometer um ein Gebiet mit hoher Konzentration an wilden Wasser- oder Zugvögeln abgegrenzt wird; hierbei werden die betroffenen Gebiete aufgrund von Vogelzählungen bestimmt.

Einzelheiten zu der Abgrenzung werden im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website www.afsca.be beziehungsweise www.favy.be veröffentlicht und sind auf einfaches Verlangen bei der Nahrungsmittelagentur erhältlich,

60. Ansammlung: Zusammenbringen von Vögeln auf Messen, Märkten, Ausstellungen, Wettbewerben sowie an öffentlichen oder privaten Orten im Hinblick auf ihre Ausstellung, ihren Verkauf, ihre Beförderung, ihre Übertragung, ihren Tausch oder ihre Abgabe,

61. Zeitraum mit erhöhtem Risiko: Zeitraum, den der Minister auf der Grundlage einer von der Nahrungsmittelagentur durchgeführten Risikobewertung bestimmt, die geografische, limnologische, administrative, ökologische und epizootische Faktoren in Bezug auf die Wildvogelart, die Virusmerkmale der aviären Influenza und die Kontrolleinrichtungen berücksichtigt,

62. PKE: Provinziale Kontrolleinheit der Nahrungsmittelagentur,

63. zugelassenes Biozid: aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2003 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozid-Produkten zugelassenes Biozid,

64. Kontrollzone: Zone mit einem Radius von mindestens 3 km, die gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten um die Zone abgegrenzt wird, in der hoch pathogene aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln bestätigt worden ist.

Eine Beschreibung dieser Zone wird im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website www.afsca.be beziehungsweise www.favv.be veröffentlicht und ist auf einfaches Verlangen bei der Nahrungsmittelagentur erhältlich,

65. Beobachtungszone: Zone mit einem Radius von mindestens 10 km, die die Kontrollzone beinhaltet und gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten um die Zone abgegrenzt wird, in der hoch pathogene aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln bestätigt worden ist.

Eine Beschreibung dieser Zone wird im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website www.afsca.be beziehungsweise www.favv.be veröffentlicht und ist auf einfaches Verlangen bei der Nahrungsmittelagentur erhältlich,

66. Bruteier: zur Bebrütung bestimmte Eier von Geflügel,

67. Federwild: für den menschlichen Verzehr gejagte Wildvögel und in Freiheit lebendes Federwild,

68. HPAI H5N1: hoch pathogene aviäre Influenza des Subtyps H5 bei Wildvögeln, bei der der Verdacht besteht oder bestätigt wurde, dass sie vom Neuraminidase-Typ N1 ist,

69. Sanitel: automatisiertes Datenverarbeitungssystem in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung von Tieren.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 23 ersetzt durch Art. 46 des K.E. vom 17. Juni 2013 (B.S. vom 15. Juli 2013); einziger Absatz Nr. 29 ersetzt durch Art. 94 des K.E. vom 28. März 2018 (B.S. vom 3. April 2018); einziger Absatz Nr. 51 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013); einziger Absatz Nr. 59 bis 69 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

KAPITEL II - *Präventive Biosicherheitsmaßnahmen, Überwachung, Meldungen und epidemiologische Untersuchungen*

Art. 3 - [Allgemeine Maßnahmen für das gesamte Staatsgebiet

Folgende Maßnahmen gelten für das gesamte Staatsgebiet:

1. Ansammlungen von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sind nur zugelassen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Der Veranstalter der Ansammlung trägt sich mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ansammlung bei der Nahrungsmittelagentur ein.

b) Der Veranstalter der Ansammlung führt eine Liste mit den Namen und Adressen der Halter, die mit ihren Tieren an der Ansammlung teilnehmen. Diese Liste muss mindestens zwei Monate lang zur Verfügung der Nahrungsmittelagentur gehalten werden.

c) Die Ansammlung steht unter amtlicher Aufsicht eines zugelassenen Tierarztes, den der Veranstalter der Ansammlung bestimmt. Der Veranstalter teilt der betreffenden PKE vor Beginn der Ansammlung den Namen des bestimmten zugelassenen Tierarztes mit.

2. Zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist es verboten, auf Märkten für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zum Verkauf anzubieten, die nicht zehn Tage lang vor dem Markt derart abgesondert oder geschützt gewesen sind, dass Kontakt mit Wildvögeln ausgeschlossen war.

3. Außerhalb der Risikozonen ist der Zugang zu sämtlichen Orten, an denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gehalten werden, für Fahrzeuge, Personen und Material untersagt, die in den vier Tagen davor:

- entweder in Kontakt mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die in einer Risikozone im In- oder Ausland gehalten werden, gewesen sind,

- oder an einem Ort in einer Risikozone im In- oder Ausland gewesen sind, an dem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gehalten werden.

Dieses Verbot ist nicht anwendbar auf das Personal der Nahrungsmittelagentur und anderer zuständiger Behörden sowie auf Personen, die im Auftrag dieser Behörden arbeiten, sofern sie die von der Nahrungsmittelagentur festgelegten Hygienevorschriften einhalten.

4. Transportmittel und Material, mit denen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Bruteier oder Konsumeier befördert werden, müssen gereinigt und desinfiziert werden können oder es muss sich um Einwegmaterial handeln. Sie müssen nach jeder Beförderung und jeder Einsammlung mit einem zugelassenen Biozid gereinigt und desinfiziert werden.

5. Transportmittel und Material, mit denen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Bruteier oder Konsumeier in ein Drittland oder eine Risikozone

außerhalb Belgiens befördert werden, müssen gereinigt und desinfiziert werden können oder es muss sich um Einwegmaterial handeln.

Reinigung und Desinfektion müssen unverzüglich und spätestens binnen drei Werktagen nach Rückkehr ins belgische Staatsgebiet beziehungsweise vor Erreichen eines Ortes, an dem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gehalten werden, unter Aufsicht eines von der betreffenden PKE bestimmten zugelassenen Tierarztes mit einem zugelassenen Biozid erfolgen.

Reinigung und Desinfektion werden gemäß den Anweisungen der PKE durchgeführt.

Der zugelassene Tierarzt bescheinigt die Reinigung und Desinfektion durch Ausfüllen des dazu vorgesehenen Teils des in Anlage I [*sic, zu lesen ist: Anlage X*] aufgeführten Dokuments und händigt es dem Transportunternehmer aus.

Nach der Reinigung und Desinfektion übermittelt der Transportunternehmer das Duplikat des Dokuments unverzüglich an die PKE. Das Original muss er während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

6. Jede Krankheit oder jedes anormale Verhalten bei Geflügel muss sofort vom Betriebstierarzt oder einem zugelassenen Tierarzt untersucht werden. Falls der Betriebstierarzt oder der zugelassene Tierarzt dabei die aviäre Influenza nicht ausschließen kann, muss er dies dem amtlichen Tierarzt unverzüglich mitteilen.

7. In folgenden Fällen ist es verboten, Geflügel therapeutisch zu behandeln, ohne einer Vereinigung vorab Proben im Hinblick auf eine Laboranalyse übermittelt zu haben:

- Verringerung der normalen Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 Prozent,
- Sterberate von mehr als 3 Prozent pro Woche,
- Verminderung der Legeleistung von mehr als 5 Prozent während mehr als zwei Tagen,
- klinische Anzeichen oder Sektionsbefunde, die auf aviäre Influenza schließen lassen.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[Art. 3/1 - [...]]

[Art. 3/1 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013) und aufgehoben durch Art. 41 des K.E. vom 25. Juni 2018 (B.S. vom 4. Juli 2018)]

[Art. 3/2 - Allgemeine Maßnahmen für [gewerbliche] Geflügelhaltungen

Folgende Maßnahmen gelten für alle [gewerblichen] Geflügelhaltungen und alle Brütereien:

1. An den Ein- und Ausgängen jedes Geflügelstalls und des Betriebs müssen Fußdesinfektionsbecken mit einem zugelassenen Biozid angebracht werden.

2. Der Zugang zu einem Geflügelstall oder einer Brüterei ist jeder betriebsfremden Person untersagt. Der Verantwortliche ergreift alle dazu erforderlichen Maßnahmen. Dieses Verbot gilt nicht für:

- das für die Betriebsführung notwendige Personal,
- den Betriebstierarzt,
- das Personal der Nahrungsmittelagentur und die Personen, die im Auftrag der Agentur arbeiten,
- das Personal anderer zuständiger Behörden und die Personen, die im Auftrag dieser Behörden arbeiten.

Diese Personen müssen beim Betreten des Geflügelstalls oder der Brüterei betriebs-eigene Stiefel und Kleidung beziehungsweise Schutzkleidung tragen und sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung der Verschleppung des Virus der aviären Influenza ergreifen.

3. Jeder Verantwortliche muss ein Besucherregister führen, in dem Datum und Uhrzeit des Besuchs, Name und Adresse des Besuchers, Nummernschild des Fahrzeugs, Grund des Besuchs sowie die Tatsache, ob die Ställe betreten worden sind oder nicht, aufgeführt sind. In dieses Register werden sämtliche Personen, die den Geflügelstall oder die Brüterei betreten, in chronologischer Reihenfolge eingetragen.

Der Betriebstierarzt muss dieses Register bei jedem Besuch datieren und unterzeichnen.

4. Das Füttern und Tränken von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies muss drinnen geschehen oder so, dass Kontakt mit Wildvögeln unmöglich ist.

5. Das Tränken von Geflügel mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser oder Regenwasser, die Wildvögeln zugänglich sind, ist verboten, außer wenn dieses Wasser so behandelt wurde, dass eventuell vorhandene Viren wirksam abgetötet wurden.]

[Art. 3/2 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013); Überschrift abgeändert durch Art. 42 Nr. 1 des K.E. vom 25. Juni 2018 (B.S. vom 4. Juli 2018); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 42 Nr. 2 des K.E. vom 25. Juni 2018 (B.S. vom 4. Juli 2018)]

[Art. 3/3 - Durchführung einer Risikobewertung in [gewerblichen] Geflügelhaltungen als zusätzliche allgemeine Maßnahme

§ 1 - Verantwortliche einer [gewerblichen] Geflügelhaltung sind verpflichtet, ihren Betriebstierarzt jedes Jahr eine Risikobewertung in Bezug auf die Einschleppung der aviären Influenza durchführen zu lassen. Das Muster der Risikobewertung und die Modalitäten für die Verwendung der Risikobewertung werden von der Nahrungsmittelagentur übermittelt.

§ 2 - Wird die Risikobewertung nicht durchgeführt beziehungsweise ist sie nicht gemäß § 1 durchgeführt worden, ist es verboten, Konsumeier, Bruteier und lebendes Geflügel aus und zu diesem Betrieb zu befördern.]

[Art. 3/3 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013); Überschrift abgeändert durch Art. 43 Nr. 1 des K.E. vom 25. Juni 2018 (B.S. vom 4. Juli 2018); § 1 abgeändert durch Art. 43 Nr. 2 des K.E. vom 25. Juni 2018 (B.S. vom 4. Juli 2018)]

[Art. 3/4 - Zusätzliche Maßnahmen für empfindliche Naturzonen

In empfindlichen Naturzonen gelten folgende zusätzliche Maßnahmen:

1. Das Füttern und Tränken von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies muss drinnen geschehen oder so, dass Kontakt mit Wildvögeln unmöglich ist.

2. Das Tränken von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser oder Regenwasser, die Wildvögeln zugänglich sind, ist verboten, außer wenn dieses Wasser so behandelt wurde, dass eventuell vorhandene Viren wirksam abgetötet wurden.

3. In Gefangenschaft gehaltene Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt werden.

4. Geflügel aus registrierten Geflügelhaltungen muss derart abgesondert oder geschützt werden, dass Kontakt mit Wildvögeln vermieden wird.

5. Die Nahrungsmittelagentur kann zusätzliche klinische, pathologische, serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.]

[Art. 3/4 eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[**Art. 3/5** - [Maßnahmen während eines Zeitraums mit erhöhtem Risiko

Während eines Zeitraums mit erhöhtem Risiko und nach einer von der Nahrungsmittelagentur durchgeführten Risikobewertung kann der Minister zusätzlich zu den in den Artikeln 3/2, 3/3 und 3/4 vorgesehenen Maßnahmen für das gesamte Staatsgebiet eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen auferlegen:

1. Geflügel aus registrierten Geflügelhaltungen muss derart abgesondert oder geschützt werden, dass Kontakt mit Wildvögeln vermieden wird.

2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies müssen derart abgesondert oder geschützt werden, dass Kontakt mit Wildvögeln vermieden wird.

3. Das Füttern und Tränken von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies muss drinnen geschehen oder so, dass Kontakt mit Wildvögeln unmöglich ist.

4. Das Tränken von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser oder Regenwasser, die Wildvögeln zugänglich sind, ist verboten, außer wenn dieses Wasser so behandelt wurde, dass eventuell vorhandene Viren wirksam abgetötet wurden.

5. Ansammlungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die nicht auf Märkten stattfinden, sind verboten, mit Ausnahme von Ausstellungen und Wettbewerben für privat gehaltenes Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, sofern die Tiere nicht den Verantwortlichen wechseln und vorausgesetzt, dass das anwesende Geflügel beziehungsweise die anwesenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies zehn Tage lang vor der Ansammlung derart abgesondert oder geschützt gewesen sind, dass Kontakt mit Wildvögeln unmöglich war.

6. Mastgeflügel aus einer selben Altersgruppe muss binnen zwei Werktagen nach dem ersten Verladen zum Schlachthof vom Betrieb entfernt werden.]]

[Art. 3/5 eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013) und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 20. Januar 2015 (B.S. vom 2. Februar 2015)]

Art. 4 - Überwachungsprogramme

Die Nahrungsmittelagentur führt Überwachungsprogramme gemäß den Leitlinien der Kommission durch, um:

1. die Prävalenz der Infektionen durch Erreger der aviären Influenza der Virussubtypen H5 und H7 in verschiedenen Geflügelspezies ermitteln zu können,

2. auf der Grundlage einer Risikobewertung, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird, neue Erkenntnisse über die Gefährdung durch Influenzaviren in Vögeln, die durch Wildvögel übertragen werden, zu gewinnen.

Art. 5 - Meldung

§ 1 - Besitzer beziehungsweise Verantwortliche und Personen, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies versorgen, beaufsichtigen oder bei der Beförderung begleiten, sind verpflichtet, der Nahrungsmittelagentur oder dem amtlichen Tierarzt jeden Infektions- und Verdachtsfall von aviärer Influenza gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten zu melden und die infizierten beziehungsweise seuchenverdächtigen Tiere von Orten fernzuhalten, an denen andere Tiere anfälliger Arten Gefahr laufen, mit dem Virus der aviären Influenza infiziert oder kontaminiert zu werden.

Der Verantwortliche lässt das Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht, unverzüglich vom Betriebstierarzt untersuchen.

Binnen zwölf Stunden untersucht der Betriebstierarzt sämtliches Geflügel und sämtliche in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies des Betriebs. Er übergibt der Vereinigung DGZ beziehungsweise ARSIA ein/einen oder mehrere lebende Tiere, Tierkörper, Organe oder anderes diagnostisches Material. Der Betriebstierarzt erstattet der Nahrungsmittelagentur schnellstmöglich Bericht über seinen Besuch und seine Feststellungen.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette erwähnte Meldepflicht müssen Tierärzte, amtliche Tierärzte, private Labore, Verantwortliche der Labore von DGZ, ARSIA und [Sciensano] sowie Personen, die von Berufs wegen Kontakt zu Tieren anfälliger Arten oder Erzeugnissen dieser Tiere haben, der Nahrungsmittelagentur unverzüglich und auf schnellstem Wege alle Infektions- und Verdachtsfälle von aviärer Influenza melden, von denen sie Kenntnis haben.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur meldet der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Anlage II Ausbrüche der aviären Influenza, bestätigte Fälle der aviären Influenza bei Wildvögeln und bestätigte Fälle der aviären Influenza in Schlachthöfen, in Transportmitteln, an Grenzkontrollstellen sowie in Quarantäneeinrichtungen oder -stationen, die für die Einfuhr von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies zugelassen sind.

§ 4 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission die Ergebnisse der Überwachung in Bezug auf die Viren der aviären Influenza bei Säugetieren mit.

[Art. 5 § 2 abgeändert durch Art. 95 des K.E. vom 28. März 2018 (B.S. vom 3. April 2018)]

Art. 6 - Epidemiologische Untersuchung

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur leitet eine epidemiologische Untersuchung auf der Grundlage von Fragebögen ein, die im Rahmen des in Artikel 60 erwähnten Krisenplans ausgearbeitet werden.

§ 2 - Im Rahmen der epidemiologischen Untersuchung wird mindestens Folgendes geprüft:

1. die Zeitspanne, während deren die aviäre Influenza in Betrieben oder anderen Einrichtungen möglicherweise präsent war,
2. die mögliche Infektionsquelle,
3. die Identität etwaiger Kontaktbetriebe,
4. die Bewegungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Personen, Säugetieren, Fahrzeugen oder Gegenständen oder anderen Trägern, durch die das Virus der aviären Influenza möglicherweise übertragen wurde.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur berücksichtigt die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung:

1. bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung zusätzlicher Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und
2. bei der Gewährung von Ausnahmen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

§ 4 - Deuten die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung darauf hin, dass der Erreger der aviären Influenza möglicherweise aus anderen Mitgliedstaaten eingeschleppt oder in diese Staaten verschleppt wurde, so unterrichtet die Nahrungsmittelagentur die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich über alle Untersuchungsergebnisse.

KAPITEL III - *Maßnahmen bei Verdacht auf aviäre Influenza*

Art. 7 - Maßnahmen in Betrieben mit Seuchenverdacht

§ 1 - Sobald die Nahrungsmittelagentur von dem Verdacht in Kenntnis gesetzt worden ist, besucht der amtliche Tierarzt den Betrieb mit Seuchenverdacht auf schnellstem Wege und stellt ihn unter amtliche Überwachung.

Der amtliche Tierarzt leitet in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebstierarzt unverzüglich eine Untersuchung ein, um den Verdacht auf aviäre Influenza zu bestätigen oder zu entkräften.

Der amtliche Tierarzt kann gemäß dem Diagnosehandbuch Proben entnehmen beziehungsweise entnehmen lassen, die für die Diagnose der aviären Influenza erforderlich sind, einschließlich eines oder mehrerer lebendiger oder toter Geflügeltiere/Vögel anderer Spezies.

§ 2 - In Betrieben mit Seuchenverdacht gelten folgende Maßnahmen:

1. Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies sowie alle Haussäugetiere werden gezählt oder gegebenenfalls wird ihre Anzahl aufgeschlüsselt nach Geflügelarten oder nach Arten von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies geschätzt.

2. Es wird eine Liste mit ungefähren Zahlenangaben zum Geflügel, zu den in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sowie zu allen Haussäugetieren im Betrieb erstellt, das beziehungsweise die bereits erkrankt, verendet oder wahrscheinlich infiziert ist beziehungsweise sind, aufgeschlüsselt nach Art und Kategorie; diese Liste ist täglich vom Verantwortlichen zu aktualisieren, um Tieren, die während des Verdachtszeitraums geschlüpft, geboren oder verendet sind, Rechnung zu tragen, und ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Sämtliches Geflügel und sämtliche in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies werden in ein Gebäude auf dem Betriebsgelände gebracht und dort gehalten. Ist dies nicht durchführbar oder mit artgerechter Haltung unvereinbar, so werden sie an einem anderen Ort in demselben Betrieb abgesondert, sodass sie keinen Kontakt zu anderem Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in anderen Betrieben haben. Es werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um ihren Kontakt zu Wildvögeln möglichst gering zu halten. Zudem kann der amtliche Tierarzt anordnen, die Hunde und Katzen des Betriebs einzusperren.

4. Die Verbringung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in den und aus dem Betrieb wird verboten.

5. Die Verbringung von Tierkörpern von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Fleisch von Geflügel, Futtermitteln, Geräten, Materialien, Abfällen, Kot, Gülle, benutzter Einstreu und anderen möglichen Trägern des Virus der aviären Influenza aus dem Betrieb wird verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Nahrungsmittelagentur vor und es werden geeignete Biosicherheitsmaßnahmen getroffen, um das Risiko der Verschleppung der aviären Influenza so weit wie möglich einzudämmen.

6. Die Verbringung von Eiern aus dem Betrieb wird verboten.

7. Die Bewegung von Personen, Haussäugetieren, Fahrzeugen und Ausrüstungen aus dem und in den Betrieb ist nur unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Genehmigung der Nahrungsmittelagentur erlaubt.

8. An den Ein- und Ausgängen von Geflügelstallungen und von Unterkünften von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sowie an den Ein- und Ausgängen beziehungsweise den Ein- und Ausfahrten des Betriebs werden von der Nahrungsmittelagentur zugelassene Desinfektionsvorrichtungen installiert.

§ 3 - Der amtliche Tierarzt leitet eine epidemiologische Untersuchung gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 ein.

§ 4 - Der amtliche Tierarzt meldet dem Verantwortlichen den Verdacht und die Maßnahmen, die in dem Betrieb mit Seuchenverdacht gelten, sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen und informiert den Bürgermeister der Gemeinde des Standorts des Betriebs.

§ 5 - Unbeschadet von § 1 kann die Nahrungsmittelagentur in anderen Fällen die Einsendung von Proben vorsehen, wobei sie nicht an die Durchführung einiger oder aller der in § 2 erwähnten Maßnahmen gebunden ist.

Art. 8 - Ausnahmen von bestimmten Maßnahmen in Betrieben mit Seuchenverdacht

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur kann auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der getroffenen Vorkehrungen sowie der Bestimmung der zu verbringenden Vögel und Erzeugnisse Ausnahmen von den in Artikel 7 § 2 Nr. 3, 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen gewähren.

§ 2 - Die Nahrungsmittelagentur kann ferner im Falle von in nicht gewerblichen Räumlichkeiten in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies Ausnahmen von den in Artikel 7 § 2 Nr. 8 vorgesehenen Maßnahmen gewähren.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 7 § 2 Nr. 6 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass Eier:

1. auf direktem Wege zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert und gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt werden. Der amtliche Tierarzt erteilt derartige Genehmigungen nur vorbehaltlich der Bedingungen in Anlage III zu vorliegendem Erlass; oder

2. zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb entfernt werden.

Art. 9 - Dauer der Maßnahmen in Betrieben mit Seuchenverdacht

Die in Artikel 7 vorgesehenen Maßnahmen, die bei Seuchenverdacht in Betrieben durchzuführen sind, werden so lange fortgesetzt, wie die Nahrungsmittelagentur den Verdacht auf aviäre Influenza nicht offiziell ausgeschlossen hat.

Art. 10 - Zusätzliche Maßnahmen infolge einer epidemiologischen Untersuchung

Auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse einer epidemiologischen Untersuchung kann die Nahrungsmittelagentur folgende Maßnahmen durchführen, vor allem, wenn sich der Betrieb in einem Gebiet mit hoher Geflügelbesatzdichte befindet:

1. Die Verbringung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies und Eiern und die Bewegung von Fahrzeugen, die im Geflügelsektor benutzt werden, können in bestimmten Teilen oder im gesamten Staatsgebiet vorübergehend beschränkt werden.

Diese Beschränkungen können auf die Verbringung von Haussäugetieren ausgedehnt werden, jedoch dürfen sie in diesem Fall außer in entsprechend begründeten Fällen 72 Stunden nicht überschreiten.

2. Die in den Artikeln 11 und 12 vorgesehenen Maßnahmen können auf den Betrieb angewandt werden.

Soweit die Bedingungen dies zulassen, kann die Durchführung der genannten Maßnahmen jedoch auf das seuchenverdächtige Geflügel beziehungsweise die seuchenverdächtigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies und die entsprechenden Produktionseinheiten beschränkt werden.

Im Falle der Tötung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies werden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs Proben entnommen, um das Risiko eines Seuchenverdachts zu bestätigen oder zu entkräften.

3. Um den Betrieb kann eine Pufferzone abgegrenzt werden; in diesem Fall werden die in Artikel 7 § 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls in vollem Umfang oder teilweise in allen Betrieben innerhalb dieser Zone durchgeführt.

KAPITEL IV - Maßnahmen bei Ausbruch von hoch pathogener aviärer Influenza (HPAI)

Abschnitt I - Maßnahmen für Betriebe

Art. 11 - Erklärung eines Betriebs zum HPAI-Herd

§ 1 - Sobald ein Ausbruch von HPAI bestätigt ist, erklärt der amtliche Tierarzt den Betrieb unverzüglich zum Seuchenherd und bestimmt die Grenzen dieses Herds. Er meldet dem Verantwortlichen den Seuchenherd und die dort geltenden Maßnahmen und informiert den Bürgermeister.

§ 2 - Zusätzlich zu den in Artikel 7 §§ 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen gelten innerhalb des Seuchenherds die Maßnahmen von Artikel 12.

Art. 12 - Maßnahmen innerhalb des Seuchenherds (HPAI)

§ 1 - Der amtliche Tierarzt erstellt ein vollständiges Inventar aller Geflügeltiere und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies des Betriebs sowie aller gegebenenfalls vorhandenen Eier, falls dies noch nicht in Anwendung von Artikel 7 § 2 Nr. 1 und 2 erfolgt ist. Für jede Kategorie gibt er an, wie viele Geflügeltiere und Vögel tot sind, wie viele klinische Symptome aufweisen und wie viele keine Symptome aufweisen.

§ 2 - Der amtliche Tierarzt ordnet unverzüglich die Tötung aller im Betrieb befindlichen Geflügeltiere und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies an.

Er notifiziert die Anordnung zur Tötung, deren Muster sich in Anlage IV Teil A befindet, dem Verantwortlichen und informiert den Bürgermeister.

Die von der Anordnung zur Tötung betroffenen Geflügeltiere oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies werden gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur und unter amtlicher Aufsicht so getötet, dass jedes Risiko einer Verschleppung der aviären Influenza verhütet wird.

Die Nahrungsmittelagentur kann jedoch auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos der weiteren Verschleppung der aviären Influenza für bestimmtes Geflügel oder bestimmte in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies Ausnahmen von der Tötungspflicht gewähren.

Die Nahrungsmittelagentur kann geeignete Maßnahmen gegen eine etwaige Übertragung der aviären Influenza auf im Betrieb befindliche Wildvögel treffen.

§ 3 - Sämtliche im Betrieb befindlichen Tierkörper und Eier werden unschädlich beseitigt.

§ 4 - Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, die den Betrieb verlassen haben, sowie Geflügel aus Eiern, die bereits zwischen dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des HPAI-Erregers in den Betrieb und der Durchführung der in Artikel 7 § 2 vorgesehenen Maßnahmen aus dem Betrieb abgeholt wurden, werden unter amtliche Überwachung der Nahrungsmittelagentur gestellt und es werden Untersuchungen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs durchgeführt.

§ 5 - Der Verbleib von Fleisch von Geflügel, das zwischen dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des HPAI-Erregers in den Betrieb und der Durchführung der in Artikel 7 § 2 vorgesehenen Maßnahmen geschlachtet wurde, sowie von Eiern, die während desselben Zeitraums aus dem Betrieb abgeholt wurden, ist soweit möglich von der Nahrungsmittelagentur zu ermitteln; das Fleisch und die Eier sind unter amtlicher Aufsicht unschädlich zu beseitigen.

§ 6 - Sämtliche Stoffe und Abfälle wie beispielsweise Futtermittel, die kontaminiert sein könnten, sind nach Anweisung des amtlichen Tierarztes zu vernichten oder so zu behandeln, dass die Abtötung des Virus der aviären Influenza gewährleistet ist.

§ 7 - Kot, Gülle und Einstreu, die kontaminiert sein könnten, sind einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren zu unterziehen.

§ 8 - Nach der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern sind Stallungen, Weiden oder Gelände, Ausrüstungen, die kontaminiert sein könnten, sowie Fahrzeuge, die zur Beförderung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Tierkörpern, Fleisch, Futtermitteln, Kot, Gülle, Einstreu und anderen Materialien oder Stoffen, die kontaminiert sein könnten, verwendet wurden, einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren zu unterziehen.

§ 9 - In Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies oder Haussäugetiere dürfen den Betrieb nur mit offizieller Genehmigung verlassen oder in den Betrieb verbracht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Haussäugetiere, die ausschließlich Zugang zu den Wohnbereichen haben.

§ 10 - Bei einem Primärherd unterzieht [Sciensano] das Virusisolat nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs einer Laboranalyse, um den genetischen Subtyp zu identifizieren. [Sciensano] sendet das Virusisolat so bald wie möglich an das gemeinschaftliche Referenzlabor.

[Art. 12 § 10 abgeändert durch Art. 96 und 97 des K.E. vom 28. März 2018 (B.S. vom 3. April 2018)]

Art. 13 - Ausnahmen in Bezug auf bestimmte Maßnahmen für Betriebe

Der Minister legt Einzelheiten für die Gewährung der in Artikel 12 § 2 sowie in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Ausnahmen einschließlich geeigneter alternativer Maßnahmen und Bedingungen fest. Die Gewährung dieser Ausnahmen erfolgt auf der Grundlage einer Risikobewertung durch die Nahrungsmittelagentur.

Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission unverzüglich jede Ausnahme mit, die sie gemäß Artikel 14 § 1 und Artikel 15 gewährt.

Art. 14 - Ausnahmen für bestimmte Betriebe

§ 1 - Bei Ausbruch von HPAI in einer nicht gewerblichen Geflügelhaltung, einem Zirkus, einem Zoo, einer Vogelhandlung, einem Wildpark oder einer Einfriedung, in der Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung gefährdeter Arten oder amtlich eingetragener seltener Rassen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies gehalten werden, kann der Minister Ausnahmen von den in Artikel 12 § 2 vorgesehenen Maßnahmen gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 - Der amtliche Tierarzt stellt bei Gewährung einer Ausnahme gemäß § 1 sicher, dass die von der Ausnahme betroffenen Geflügeltiere und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies:

1. in ein Gebäude auf dem Betriebsgelände gebracht und dort gehalten werden. Ist dies nicht durchführbar oder mit artgerechter Haltung unvereinbar, so werden sie an einem anderen Ort in demselben Betrieb abgesondert, sodass sie keinen Kontakt zu anderem Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in anderen Betrieben haben. Es werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um ihren Kontakt zu Wildvögeln möglichst gering zu halten,

2. nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs weiter überwacht und untersucht werden und dass sie nicht verbracht werden, bis die Laboranalysen zeigen, dass das Risiko einer weiteren Verschleppung von HPAI nicht länger signifikant ist, und

3. nicht aus ihrem Herkunftsbetrieb verbracht werden, es sei denn, sie werden der Schlachtung oder einem anderen Betrieb zugeführt:

a) der auf dem Staatsgebiet ansässig ist; in diesem Falle erfolgt die Beförderung nach den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur, oder

b) der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist; in diesem Falle ist die Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaats erforderlich.

§ 3 - In Abweichung von den in Artikel 12 § 5 vorgesehenen Maßnahmen kann die Nahrungsmittelagentur die Genehmigung erteilen, dass Eier auf direktem Wege zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert und gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt werden.

Genehmigungen dieser Art werden vorbehaltlich der in Anlage III festgelegten Bedingungen erteilt.

Art. 15 - Maßnahmen bei Ausbruch von HPAI in separaten Produktionseinheiten

Bei Ausbruch von HPAI in einem Betrieb, der aus zwei oder mehreren separaten Produktionseinheiten besteht, kann die Nahrungsmittelagentur für Produktionseinheiten mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, bei denen kein HPAI-Verdacht besteht, Ausnahmen von den in Artikel 12 § 2 vorgesehenen Maßnahmen gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Derartige Ausnahmen dürfen für zwei oder mehrere separate Produktionseinheiten nur dann gewährt werden, wenn sich der amtliche Tierarzt unter Berücksichtigung von Struktur, Größe, Betriebsführung, Stalltyp, Fütterungsmethode, Wasserquelle, Ausrüstungen, Personal und Besuchern des Betriebs vergewissert hat, dass diese Einheiten in Bezug auf Standort und tagtägliche Bewirtschaftung des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, die darin gehalten werden, von anderen Produktionseinheiten epidemiologisch völlig unabhängig sind.

Art. 16 - Maßnahmen in Kontaktbetrieben

§ 1 - Auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung entscheidet die Nahrungsmittelagentur, ob ein Betrieb als Kontaktbetrieb anzusehen ist.

In den Kontaktbetrieben werden die in Artikel 7 § 2 vorgesehenen Maßnahmen so lange durchgeführt, bis die Präsenz des HPAI-Erregers nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs ausgeschlossen wurde.

§ 2 - Auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung kann die Nahrungsmittelagentur die in den Artikeln 11 und 12 vorgesehenen Maßnahmen in Kontaktbetrieben durchführen, insbesondere in einem Gebiet mit hoher Geflügelbesatzdichte.

Die Hauptkriterien für die Durchführung der in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen in Kontaktbetrieben sind in Anlage IV Teil B festgelegt.

§ 3 - Der amtliche Tierarzt stellt sicher, dass bei der Tötung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies Proben entnommen werden, um die Präsenz des HPAI-Virus in den Kontaktbetrieben nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs zu bestätigen oder auszuschließen.

§ 4 - In allen Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies getötet und unschädlich beseitigt werden und anschließend die Präsenz von aviärer Influenza bestätigt wird, werden die Stallungen und Ausrüstungen, die kontaminiert sein könnten, sowie Fahrzeuge, die zur Beförderung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Tierkörpern, Fleisch, Futtermitteln, Kot, Gülle, Einstreu und anderen Materialien oder Stoffen, die kontaminiert sein könnten, verwendet wurden, unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen.

Abschnitt II - Schutz- und Überwachungszonen und Pufferzonen

Art. 17 - Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen und Pufferzonen bei Ausbruch von HPAI

§ 1 - Unmittelbar nach Ausbruch von HPAI grenzt die Nahrungsmittelagentur folgende Gebiete ab:

1. eine Schutzzone im Umkreis von mindestens 3 km um den Betrieb,
2. eine Überwachungszone im Umkreis von mindestens 10 km um den Betrieb, die Schutzzone inbegriffen.

§ 2 - Wurde der Ausbruch von HPAI bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in einer nicht gewerblichen Geflügelhaltung, einem Zirkus, einem Zoo, einer Vogelhandlung, einem Wildpark oder einer Einfriedung bestätigt, in der/dem in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies - jedoch kein Geflügel - zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung gefährdeter Arten oder amtlich eingetragener seltener Rassen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies gehalten werden, so kann die Nahrungsmittelagentur nach einer Risikobewertung im erforderlichen Umfang Ausnahmen von den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV über die Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen und die darin zu ergreifenden Maßnahmen gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 - Bei der geografischen Abgrenzung dieser Zonen werden mindestens folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
2. geografische Lage, insbesondere natürliche Grenzen,
3. Standort der Betriebe, Entfernung zu anderen Betrieben und geschätzte Zahl Geflügeltiere,
4. Verbringungs- und Handelswege von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies,

5. Einrichtungen und Personal, die zur Kontrolle der Verbringung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, von Tierkörpern, Kot und neuer oder benutzter Einstreu innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn das Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies zur Tötung und unschädlichen Beseitigung aus ihrem Herkunftsbetrieb entfernt werden müssen.

§ 4 - Der Bürgermeister notifiziert den Verantwortlichen der in dieser Zone befindlichen Betriebe die Abgrenzung der Schutzzone und der Überwachungszonen. Gleichzeitig lässt er an allen Wegen an der Grenze der Schutz- beziehungsweise Überwachungszonen an Pfosten auf mindestens zwei Metern Höhe weiße Warnschilder mit folgender Aufschrift in schwarzen Druckbuchstaben anbringen:

Für die Schutzzone:

"Aviäre Influenza - Schutzzone - Beförderung von und Handel mit Geflügel, Vögeln und Eiern reglementiert".

Für die Überwachungszonen:

"Aviäre Influenza - Überwachungszonen - Beförderung von und Handel mit Geflügel, Vögeln und Eiern reglementiert".

§ 5 - Die Nahrungsmittelagentur kann unter Berücksichtigung der in § 3 vorgesehenen Kriterien um die Schutz- und Überwachungszonen oder unmittelbar daran angrenzende Pufferzonen abgrenzen.

§ 6 - Reicht eine Schutz- oder Überwachungszonen oder eine Pufferzone über Teile des belgischen Staatsgebiets hinaus, so werden die Zonen in Absprache mit der zuständigen Behörde des betreffenden Nachbarstaates abgegrenzt.

[§ 7 - Eine Beschreibung dieser Zonen wird im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website www.afsca.be beziehungsweise www.favv.be veröffentlicht und ist auf einfaches Verlangen bei der Nahrungsmittelagentur erhältlich.]

[Art. 17 § 7 eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

Art. 18 - Allgemeine Maßnahmen sowohl in Schutz- als auch in Überwachungszonen

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur stellt sicher, dass sich jeder wahrscheinliche Träger des Virus der aviären Influenza ermitteln lässt; in Betracht zu ziehen sind hier unter anderem Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Fleisch, Eier, Tierkörper, Futtermittel, Einstreu, Menschen, die mit infiziertem Geflügel oder infizierten in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in Kontakt gekommen sind, oder Fahrzeuge mit einer Verbindung zur Geflügelwirtschaft.

§ 2 - Verantwortliche sind verpflichtet, dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen maßgebliche Informationen über Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer

Spezies und Eier, die in den Betrieb verbracht oder aus dem Betrieb entfernt werden, mitzuteilen.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur informiert auf geeignete Weise alle betroffenen Personen in den Schutz- und Überwachungszonen über die geltenden Beschränkungen.

§ 4 - Soweit epidemiologische Informationen oder andere Anhaltspunkte dies nahelegen, kann der Minister beschließen, ein präventives Tilgungsprogramm durchzuführen und unter anderem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies in gefährdeten Betrieben und Risikozonen präventiv schlachten oder töten zu lassen. Die Nahrungsmittelagentur teilt dies unverzüglich der Kommission mit.

Abschnitt III - Maßnahmen in der Schutzzone

Art. 19 - Zählung, Betriebsbesichtigungen durch den amtlichen Tierarzt und Überwachung

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur nimmt eine administrative Bestandsaufnahme des Geflügels und der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies in allen Betrieben in der Schutzzone vor. Alle Betriebe werden identifiziert.

§ 2 - Alle gewerblichen Haltungen werden so bald wie möglich von einem amtlichen Tierarzt besichtigt, der das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies klinisch untersucht; erforderlichenfalls werden Proben für Laboranalysen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs entnommen. Der amtliche Tierarzt führt Buch über diese Betriebsbesichtigungen und Ergebnisse.

Nicht gewerbliche Geflügelhaltungen werden vor Aufhebung der Schutzzone von einem amtlichen Tierarzt besichtigt.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur führt unverzüglich zusätzliche Überwachungsmaßnahmen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs durch, um festzustellen, ob die aviäre Influenza in weitere Betriebe innerhalb der Schutzzone verschleppt worden ist.

Art. 20 - Maßnahmen in Betrieben innerhalb der Schutzzone

Innerhalb der Schutzzone werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Sämtliches Geflügel und sämtliche in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies werden in ein Gebäude auf dem Betriebsgelände gebracht und dort gehalten. Ist dies nicht durchführbar oder mit artgerechter Haltung unvereinbar, so werden sie an einem anderen Ort in demselben Betrieb abgesondert, sodass sie keinen Kontakt zu anderem Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in anderen Betrieben haben. Es werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um ihren Kontakt zu Wildvögeln möglichst gering zu halten.

2. Tierkörper, die nicht unschädlich beseitigt werden, dürfen nicht aus dem Betrieb entfernt werden.

3. Fahrzeuge und Ausrüstungen, die zur Beförderung von lebendem Geflügel oder lebenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Fleisch, Futtermitteln, Kot, Gülle und Einstreu sowie anderen Materialien und Stoffen, die kontaminiert sein könnten, verwendet werden, werden unverzüglich einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen.

4. Sämtliche Teile von Fahrzeugen, die von Arbeitskräften oder anderen Personen, die Betriebe betreten oder verlassen, verwendet werden und kontaminiert sein könnten, werden unverzüglich einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen.

5. Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies oder Haussäugetiere dürfen nur mit Genehmigung der Nahrungsmittelagentur in einen Betrieb verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für Säugetiere, die ausschließlich Zugang zu Wohnbereichen haben, vorausgesetzt, sie haben keinerlei Kontakt zu Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die sich im Betrieb befinden, und keinen Zugang zu Käfigen oder Bereichen, in denen das betreffende Geflügel und die betreffenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies gehalten werden.

6. Ein Anstieg der Morbiditäts- oder Mortalitätsrate oder ein spürbarer Rückgang der Produktion muss unverzüglich der Nahrungsmittelagentur mitgeteilt werden, die geeignete Untersuchungen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs durchführt.

7. [Personen, die Betriebe betreten oder verlassen, halten angemessene Biosicherheitsmaßnahmen, wie von der Agentur vorgeschrieben, ein.]

8. Zur Erleichterung der Seuchenüberwachung und -bekämpfung führt der Verantwortliche Buch über Besucher des Betriebs mit Ausnahme der Besucher des Wohnbereichs. Diese Aufzeichnungen müssen dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind nicht erforderlich, wenn es sich um Besucher von Betrieben wie Zoos und Wildparks handelt, die keinen Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Vögel gehalten werden.

[Art. 20 einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

Art. 21 - Verbot der Ver- oder Ausbringung von benutzter Einstreu, Kot oder Gülle aus Betrieben

Benutzte Einstreu, Kot oder Gülle aus Betrieben in Schutzzonen dürfen nur mit Genehmigung der Nahrungsmittelagentur aus dem Betrieb verbracht oder auf Felder ausgebracht werden.

Art. 22 - Messen, Märkte oder sonstige Ansammlungen

Messen, Märkte, Tierschauen oder sonstige Ansammlungen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies innerhalb von Schutzzonen sind verboten.

Art. 23 - Verbot der Verbringung und der Beförderung von Vögeln, Eiern und Geflügelfleisch

§ 1 - Innerhalb von Schutzzonen ist es verboten, Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Eintagsküken, Eier und Tierkörper, die nicht unschädlich beseitigt werden sollen, auf öffentlicher Straße oder auf dem Schienenweg zu verbringen oder zu befördern.

§ 2 - Die Beförderung von Geflügelfleisch von Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben und Kühllhäusern ist verboten, es sei denn:

1. es stammt von Geflügel, dessen Ursprung außerhalb der Schutzzonen liegt, und es wurde getrennt von Fleisch von Geflügel aus Schutzzonen gelagert und befördert oder
2. es wurde mindestens 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung in einem Betrieb in der Schutzzone produziert und es wurde nach seiner Produktion getrennt von nach diesem Zeitpunkt produziertem Fleisch gelagert und befördert.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Verbote gelten nicht für die Durchfuhr durch die Schutzzone auf dem Straßen- oder Schienenweg ohne Entladen oder Unterbrechung.

Art. 24 - Ausnahmen für Direktbeförderungen von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung und für das Verbringen oder die Behandlung von Geflügelfleisch

§ 1 - In Abweichung von Artikel 23 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass aus einem Betrieb in der Schutzzone stammendes Geflügel auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung in einen ausgewiesenen Schlachthof befördert wird, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Geflügel wird im Herkunftsbetrieb innerhalb von 24 Stunden, bevor es der Schlachtung zugeführt wird, vom amtlichen Tierarzt klinisch untersucht.
2. Gegebenenfalls wurde das Geflügel im Herkunftsbetrieb nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs einer Laboranalyse unterzogen, deren Befund negativ war.
3. Das Geflügel wird in Fahrzeugen, die vom amtlichen Tierarzt oder unter dessen Aufsicht verplombt werden, befördert.
4. Die Beförderung muss zwischen 6 und 17 Uhr erfolgen.
5. Das Geflügel aus der Schutzzone wird von anderem Geflügel getrennt gehalten und von anderem Geflügel getrennt oder zeitlich verzögert geschlachtet, vorzugsweise am Ende

eines Arbeitstages. Bevor anderes Geflügel geschlachtet wird, sind die Schlachtlinien zu reinigen und zu desinfizieren.

6. Der amtliche Tierarzt trägt dafür Sorge, dass das Geflügel im ausgewiesenen Schlachthof gleich nach seiner Ankunft und nach der Schlachtung genau untersucht wird.

7. Das Fleisch darf nicht in den innergemeinschaftlichen oder internationalen Handel gelangen und wird mit dem für frisches Fleisch vorgesehenen Genusstauglichkeitskennzeichen im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG versehen, es sei denn, die Kommission entscheidet anders.

8. Das Fleisch wird von Fleisch, das für den innergemeinschaftlichen und internationalen Handel bestimmt ist, separat erzeugt, zerlegt, befördert und gelagert und darf nicht zu Fleischerzeugnissen verarbeitet werden, die für den innergemeinschaftlichen oder internationalen Handel bestimmt sind, es sei denn, es wurde einer Behandlung gemäß Anlage II des Königlichen Erlasses vom 13. Mai 2005 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs unterzogen, oder die Kommission entscheidet anders.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 23 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass aus einem Betrieb außerhalb der Schutzzone stammendes Geflügel auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung in einen ausgewiesenen Schlachthof innerhalb der Schutzzone befördert wird und anschließend das aus dem betreffenden Geflügel produzierte Fleisch weiterbefördert wird, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Geflügel wird von anderem Geflügel aus der Schutzzone getrennt gehalten und von anderem Geflügel getrennt oder zeitlich versetzt geschlachtet.

2. Das produzierte Geflügelfleisch wird getrennt von Geflügelfleisch, das von anderem Geflügel aus der Schutzzone stammt, zerlegt, befördert und gelagert.

3. Die Nebenprodukte werden unschädlich beseitigt.

Art. 25 - Ausnahmen für Direktbeförderungen von Eintagsküken

§ 1 - In Abweichung von Artikel 23 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass Eintagsküken, die aus Betrieben innerhalb der Schutzzone stammen, auf direktem Wege zu einem vorzugsweise außerhalb der Schutz- und Überwachungszone liegenden Betrieb oder Stall dieses Betriebs auf dem Staatsgebiet befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Küken werden in Fahrzeugen, die vom amtlichen Tierarzt oder unter dessen Aufsicht verplombt werden, befördert.

2. Während der Beförderung und im Bestimmungsbetrieb werden gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur Biosicherheitsmaßnahmen getroffen.

3. Der Bestimmungsbetrieb wird nach Ankunft der Eintagsküken unter amtliche Überwachung gestellt.

4. Im Falle der Beförderung zu Orten außerhalb der Schutz- oder Überwachungszone bleibt das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 23 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass Eintagsküken aus Eiern aus Betrieben außerhalb der Schutz- und Überwachungszone auf direktem Wege zu einem vorzugsweise außerhalb der Schutz- und Überwachungszone liegenden anderen Betrieb auf dem Staatsgebiet befördert werden, sofern die Versandbrüterei aufgrund ihrer Logistik und Arbeitshygiene gewährleisten kann, dass die Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken aus Geflügelbeständen innerhalb dieser Zonen und folglich mit anderem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind.

Art. 26 - Ausnahmen für Direktbeförderungen von Junglegehennen

In Abweichung von Artikel 23 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass Junglegehennen auf direktem Wege zu einem vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone liegenden Betrieb oder Stall dieses Betriebs, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird, befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, die im Herkunftsbetrieb gehalten werden, insbesondere die zu befördernden Tiere, werden vom amtlichen Tierarzt klinisch untersucht.

2. Gegebenenfalls wurde das Geflügel im Herkunftsbetrieb nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs einer Laboranalyse unterzogen, deren Befund negativ war.

3. Die Junglegehennen werden in Fahrzeugen, die vom amtlichen Tierarzt oder unter dessen Aufsicht verplombt werden, befördert.

4. Nach Ankunft der Junglegehennen wird der Bestimmungsbetrieb oder der Bestimmungsstall unter amtliche Überwachung gestellt.

5. Im Falle der Beförderung zu Orten außerhalb der Schutz- oder Überwachungszone bleibt das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb.

Art. 27 - Ausnahmen für Direktbeförderungen von Brut- und Konsumeiern

§ 1 - In Abweichung von Artikel 23 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass Bruteier auf direktem Wege von einem beliebigen Betrieb zu einer in der Schutzzone liegenden und von der Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Bruterei oder von einem in der Schutzzone liegenden Betrieb zu einer beliebigen Bruterei befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Elterntiere, von denen die Bruteier stammen, wurden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs untersucht, und es hat sich kein Verdacht auf aviäre Influenza in diesen Betrieben ergeben.

2. Die Bruteier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert, und Herkunft und Verbleib der Eier können jederzeit ermittelt werden.

3. Die Bruteier werden in Fahrzeugen, die vom amtlichen Tierarzt oder unter dessen Aufsicht verplombt werden, befördert.

4. In der von der Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Brüterei werden gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur Biosicherheitsmaßnahmen getroffen.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 23 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass Eier auf direktem Wege:

1. zu einer von der Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Packstelle befördert werden, sofern sie in Einwegpackungen verpackt werden und alle Biosicherheitsmaßnahmen gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur getroffen werden, oder

2. zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert und gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt werden.

Art. 28 - Ausnahmen für Direktbeförderungen von Tierkörpern

In Abweichung von Artikel 20 Nr. 2 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass Tierkörper, die untersucht werden sollen, auf direktem Wege zu einem ausgewiesenen Labor befördert werden.

Art. 29 - Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Die zur Beförderung im Sinne der Artikel 24 bis 28 verwendeten Fahrzeuge und Ausrüstungen werden nach der Beförderung unverzüglich unter amtlicher Aufsicht gemäß einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren gereinigt und desinfiziert.

Art. 30 - Dauer der Maßnahmen

§ 1 - Die in der Schutzzone geltenden Maßnahmen werden mindestens 21 Tage nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Grobreinigung und der ersten Desinfektion des Seuchenbetriebs durch eines oder mehrere der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren und solange aufrechterhalten, bis die in der Schutzzone liegenden Betriebe nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs geprüft worden sind.

§ 2 - Sind die in der Schutzzone geltenden Maßnahmen, wie in § 1 vorgesehen, nicht mehr aufrechtzuerhalten, so werden in der ehemaligen Schutzzone die Maßnahmen nach Artikel 31 so lange durchgeführt, wie dies gemäß Artikel 32 erforderlich ist.

*Abschnitt IV - Maßnahmen in der Überwachungszone***Art. 31 - Maßnahmen in der Überwachungszone**

§ 1 - Innerhalb der Überwachungszone werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Alle gewerblichen Geflügelhaltungen werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 § 1 binnen drei Werktagen gezählt.

2. Die Verbringung von Geflügel, Eintagsküken und Eiern innerhalb der Überwachungszone ist verboten, es sei denn, es liegt eine entsprechende Genehmigung des amtlichen Tierarztes vor, der sicherstellt, dass Biosicherheitsmaßnahmen gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur getroffen werden. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchführung durch die Überwachungszone auf dem Straßen- oder Schienenweg ohne Entladen oder Unterbrechung.

3. Die Verbringung von Geflügel, Eintagsküken und Eiern in Betriebe, Schlachthöfe, Packstellen oder Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Eiprodukten außerhalb der Überwachungszone ist verboten.

4. Personen, die Betriebe in der Überwachungszone betreten oder verlassen, halten Biosicherheitsmaßnahmen, wie vom Minister vorgeschrieben, ein.

5. Fahrzeuge und Ausrüstungen, die zur Beförderung von lebendem Geflügel oder lebenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Tierkörpern, Futtermitteln, Kot, Gülle und Einstreu sowie anderen Materialien oder Stoffen, die kontaminiert sein könnten, verwendet werden, sind nach ihrer Verwendung unverzüglich nach einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren zu reinigen und zu desinfizieren.

6. Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies oder Haussäugetiere dürfen nur mit Genehmigung des amtlichen Tierarztes in einen Betrieb verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden, in denen Geflügel gehalten wird.

Diese Beschränkung gilt nicht für Säugetiere, die ausschließlich Zugang zu Wohnbereichen innerhalb dieses Betriebs haben, in denen sie keinen Kontakt zu Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die sich im Betrieb befinden, haben und keinen Zugang zu Käfigen oder Bereichen haben, in denen das betreffende Geflügel und die betreffenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies gehalten werden.

7. Ein Anstieg der Morbiditäts- oder Mortalitätsrate, eine Verringerung der normalen Futter- und Wasseraufnahme und ein spürbarer Rückgang der Produktion von Betrieben werden unverzüglich der Nahrungsmittelagentur mitgeteilt.

8. Das Verbringen oder Ausbringen von benutzter Einstreu, Kot oder Gülle ist verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Nahrungsmittelagentur vor.

9. Messen, Märkte, Tierschauen oder sonstige Ansammlungen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sind verboten.

§ 2 - In Abweichung von dem in § 1 Nr. 3 vorgesehenen Verbot kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass:

1. Schlachtgeflügel vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 24 § 1 Nr. 1 und 2 auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung zu einem ausgewiesenen Schlachthof befördert wird,

2. aus Betrieben außerhalb der Schutz- und Überwachungszonen stammendes Geflügel auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung zu einem ausgewiesenen Schlachthof innerhalb der Überwachungszone befördert wird und anschließend das aus dem betreffenden Geflügel produzierte Fleisch weiterbefördert wird,

3. Junglegehennen auf direktem Wege zu einem Betrieb auf dem Staatsgebiet befördert werden, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird. Dieser Betrieb wird nach Ankunft der Junglegehennen unter amtliche Überwachung gestellt und die Junglegehennen bleiben mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb,

4. Eintagsküken:

a) auf direktem Wege zu einem Betrieb oder Stall dieses Betriebs auf dem Staatsgebiet befördert werden, sofern angemessene Biosicherheitsmaßnahmen gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur getroffen werden und der Betrieb nach der Beförderung unter amtliche Überwachung gestellt wird und die Eintagsküken mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleiben, oder

b) aus Bruteiern aus Geflügelbetrieben außerhalb der Schutz- und Überwachungszonen auf direktem Wege zu einem anderen Betrieb befördert werden, sofern die Versandbrütereier aufgrund ihrer Logistik und ihrer Biosicherheitsarbeitsbedingungen gewährleisten kann, dass die Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken aus Geflügelbeständen innerhalb dieser Zonen und folglich mit anderem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind,

5. Bruteier auf direktem Wege zu einer ausgewiesenen Brütereier innerhalb oder außerhalb der Überwachungszone befördert werden; die Eier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert, und Herkunft und Verbleib dieser Eier können jederzeit ermittelt werden,

6. Konsumeier auf direktem Wege zu einer von der Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Packstelle befördert werden, sofern sie in Einwegpackungen verpackt sind und alle vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden,

7. Eier auf direktem Wege zu einem innerhalb oder außerhalb der Überwachungszone gelegenen Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert und gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt werden.

Art. 32 - Dauer der Maßnahmen

Die in der Überwachungszone geltenden Maßnahmen werden mindestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Grobreinigung und der ersten Desinfektion des Seuchenbetriebs gemäß Artikel 50 aufrechterhalten.

Abschnitt V - Maßnahmen in Pufferzonen

Art. 33 - § 1 - Der Minister kann beschließen, dass einige oder alle der in den Abschnitten III und IV vorgesehenen Maßnahmen auch innerhalb der in Artikel 17 § 5 vorgesehenen Pufferzonen durchgeführt werden.

§ 2 - Soweit epidemiologische Informationen oder andere Anhaltspunkte dies nahelegen, kann der Minister beschließen, ein präventives Tilgungsprogramm durchzuführen, einschließlich der präventiven Schlachtung oder Tötung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies nach den Kriterien von Anlage IV Teil B in Betrieben und Risikozonen, die sich in Pufferzonen befinden.

Die Wiederbelegung dieser Betriebe erfolgt nach den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur.

§ 3 - Der Minister kann weitere Überwachungs-, Biosicherheits- und Bekämpfungsmaßnahmen ergreifen, um die Verschleppung der aviären Influenza zu vermeiden.

§ 4 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission unverzüglich die Durchführung der in den Paragraphen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen mit.

*Abschnitt VI - Ausnahmen und zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen***Art. 34 - Ausnahmen**

§ 1 - Auf der Grundlage einer Risikobewertung legt die Nahrungsmittelagentur die Einzelheiten fest, nach denen sie die in den Artikeln 17 und 24 bis 28 vorgesehenen Ausnahmen gewähren kann, einschließlich angemessener alternativer Maßnahmen und Bedingungen.

§ 2 - Auf der Grundlage einer Risikobewertung kann die Nahrungsmittelagentur in Fällen, in denen sich das Auftreten von HPAI in einer Brüterei bestätigt hat, Ausnahmen von den in den Abschnitten III und IV vorgesehenen Maßnahmen gewähren.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur kann Ausnahmen von den in den Artikeln 19 §§ 2 und 3, 23 sowie 31 § 1 Nr. 2, 3 und 6 vorgesehenen Maßnahmen gewähren, wenn in einer nicht gewerblichen Geflügelhaltung, einem Zirkus, Zoo, Wildpark oder einer Einfriedung, in der Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung gefährdeter Arten oder amtlich eingetragener seltener Rassen

von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies gehalten werden, ein Ausbruch von HPAI festgestellt wurde.

§ 4 - In Abweichung von den Abschnitten III und IV kann der Minister bei Ausbruch von HPAI auf der Grundlage einer Risikobewertung besondere Vorschriften für die Verbringung von Brieftauben in, aus und innerhalb von Schutz- und Überwachungszonen erlassen.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen werden nur gewährt, wenn sie die Seuchenbekämpfung nicht beeinträchtigen.

§ 6 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission unverzüglich die Ausnahmen und eventuell ergriffenen Maßnahmen mit.

§ 7 - Der Minister kann die Bedingungen festlegen, unter denen die in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnten Ausnahmen gewährt werden.

§ 8 - Geflügel, einschließlich Eintagsküken, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Bruteier, benutzte Einstreu, Kot oder Gülle aus Betrieben, für die aufgrund des vorliegenden Artikels eine Ausnahme gewährt wurde, dürfen nicht außerhalb des Staatsgebiets vermarktet werden, außer gemäß einem von der Kommission festgelegten Verfahren.

Art. 35 - Zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen

§ 1 - Zur Verhütung der Verschleppung aviärer Influenza kann der Minister unbeschadet der Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V veranlassen, dass in Betrieben in den Schutz- und Überwachungszonen und Pufferzonen sowie in Geflügelkompartimenten und Kompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Diese Maßnahmen können Verbringungsbeschränkungen für Fahrzeuge oder Personen betreffen, die Futtermittel liefern, Eier abholen, Geflügel zu Schlachthöfen befördern oder Tierkörper zur unschädlichen Beseitigung einsammeln, ebenso wie Bewegungen von Personal, Tierärzten oder Personen, die Betriebsausrüstungen liefern.

§ 2 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission unverzüglich jegliche zusätzliche Maßnahme mit.

Abschnitt VII - Maßnahmen bei Verdacht auf hoch pathogene aviäre Influenza (HPAI) in anderen Einrichtungen als Betrieben und in Transportmitteln und Bestätigung dieses Verdachts

Art. 36 - Bei HPAI-Verdacht oder -Bestätigung in Schlachthöfen oder Transportmitteln leitet die Nahrungsmittelagentur unverzüglich eine Untersuchung im Herkunftsbetrieb des Geflügels und der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies ein, um den Verdacht nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs zu bestätigen oder zu entkräften.

Art. 37 - Maßnahmen in Schlachthöfen

§ 1 - Bei HPAI-Verdacht oder -Bestätigung in einem Schlachthof stellt der amtliche Tierarzt sicher, dass auf der Grundlage einer Risikobewertung das gesamte im Schlachthof befindliche Geflügel unter amtlicher Aufsicht so bald wie möglich getötet oder geschlachtet wird.

Wird das betreffende Geflügel geschlachtet, so werden das Geflügelfleisch und alle von diesem Geflügel stammenden Nebenprodukte sowie das Fleisch und die Nebenprodukte von anderem Geflügel, die während des Schlacht- und Produktionsprozesses kontaminiert worden sein könnten, bis zum Abschluss der Untersuchungen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs getrennt gehalten und unter amtliche Aufsicht gestellt.

§ 2 - Bestätigt sich der HPAI-Verdacht, so werden das Geflügelfleisch und alle von diesem Geflügel stammenden Nebenprodukte sowie das Fleisch und die Nebenprodukte von anderem Geflügel, die während des Schlacht- und Produktionsprozesses kontaminiert worden sein könnten, so bald wie möglich unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt.

Art. 38 - Maßnahmen in Grenzkontrollstellen und Transportmitteln

§ 1 - Bei HPAI-Verdacht oder -Bestätigung in Grenzkontrollstellen oder Transportmitteln stellt die Nahrungsmittelagentur sicher, dass auf der Grundlage einer Risikobewertung sämtliches in der Grenzkontrollstelle oder in Transportmitteln befindliches Geflügel und alle in der Grenzkontrollstelle oder im Transportmittel befindlichen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies getötet, geschlachtet oder von anderem Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies völlig abgesondert werden und bis zum Abschluss der Untersuchungen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs unter amtliche Aufsicht gestellt werden. Gegebenenfalls werden die in Artikel 7 erwähnten Maßnahmen ergriffen.

Die Nahrungsmittelagentur kann gestatten, dass das Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies an einen anderen Ort verbracht werden, wo sie getötet, geschlachtet oder völlig abgesondert werden.

Die Nahrungsmittelagentur kann beschließen, das in der Grenzkontrollstelle befindliche Geflügel oder die dort befindlichen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, das beziehungsweise die keinen Kontakt zu seuchenverdächtigem Geflügel oder seuchenverdächtigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies hatten, nicht zu töten oder zu schlachten.

§ 2 - Wird das in § 1 erwähnte Geflügel geschlachtet, so werden das Geflügelfleisch und alle von diesem Geflügel stammenden Nebenprodukte sowie das Fleisch und die Nebenprodukte von anderem Geflügel, die während des Schlacht- und Produktionsprozesses kontaminiert worden sein könnten, bis zum Abschluss der Untersuchungen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs getrennt gehalten und unter amtliche Aufsicht gestellt.

§ 3 - Bestätigt sich der HPAI-Verdacht, so werden das Geflügelfleisch und alle von diesem Geflügel stammenden Nebenprodukte sowie das Fleisch und die Nebenprodukte von

anderem Geflügel, die während des Schlacht- und Produktionsprozesses kontaminiert worden sein könnten, so bald wie möglich unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt.

Art. 39 - Zusätzliche Maßnahmen in Schlachthöfen, Grenzkontrollstellen oder Transportmitteln

Die Nahrungsmittelagentur stellt sicher, dass folgende zusätzliche Maßnahmen bei HPAI-Verdacht oder -Bestätigung in einem Schlachthof, einer Grenzkontrollstelle oder einem Transportmittel durchgeführt werden:

1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies dürfen frühestens 24 Stunden, nachdem die in Nr. 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Reinigung und Desinfektion unter Anwendung eines oder mehrerer der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren abgeschlossen ist, in Schlachthöfe oder zu Grenzkontrollstellen verbracht beziehungsweise auf Transportmittel verladen werden. Im Falle von Grenzkontrollstellen kann dieses Verbot auf andere Tiere ausgedehnt werden.

2. Die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden, Ausrüstungen und Fahrzeugen erfolgt nach einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes.

3. Es wird eine epidemiologische Untersuchung durchgeführt.

4. Die in Artikel 7 § 2 vorgesehenen Maßnahmen werden im Herkunftsbetrieb des infizierten Geflügels oder der infizierten Tierkörper und in Kontaktbetrieben durchgeführt.

5. Soweit aufgrund der epidemiologischen Untersuchung und der weiteren Untersuchungen nach Artikel 36 nicht anders geregelt, finden auf den Herkunftsbetrieb die in den Artikeln 11 und 12 vorgesehenen Maßnahmen Anwendung.

6. Das Virusisolat der aviären Influenza wird zur Bestimmung des Virussubtyps nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs einer Laboranalyse unterzogen.

KAPITEL V - [Maßnahmen zum Schutz von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sowie ihren Erzeugnissen bei Ausbruch von hoch pathogener aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln]

[Überschrift von Kapitel V ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

Art. 40 - [§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur grenzt um das Gebiet, in dem HPAI H5N1 bei Wildvögeln bestätigt worden ist, folgende Zonen ab:

1. eine Kontrollzone in einem Umkreis von mindestens 3 km,

2. eine Beobachtungszone in einem Umkreis von mindestens 10 km, die Kontrollzone inbegriffen.

§ 2 - Die Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungszonen erfolgt auf der Grundlage einer Risikobewertung, die geografische, limnologische, administrative, ökologische und epizootische Faktoren in Bezug auf die Wildvogelart, die Virusmerkmale der aviären Influenza und die Kontrolleinrichtungen berücksichtigt.

§ 3 - Eine Beschreibung dieser Zonen wird im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website www.afsca.be beziehungsweise www.favv.be veröffentlicht und ist auf einfaches Verlangen bei der Nahrungsmittelagentur erhältlich.]

[Art. 40 ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[Art. 40/1 - Besteht in einer Schutz- oder Überwachungszone, die infolge eines Ausbruchs von hoch pathogener aviärer Influenza abgegrenzt worden ist, der Verdacht auf HPAI H5N1 bei Wildvögeln beziehungsweise bestätigt sich dieser Verdacht, wird die Nahrungsmittelagentur:

1. Kontroll- und Beobachtungszonen abgrenzen,

2. eine Risikobewertung vornehmen, um zu prüfen, ob der Umkreis der Kontroll- und Beobachtungszonen ausgeweitet oder verringert werden muss, damit er sich mit den Schutz- und Überwachungszone überschneidet.]

[Art. 40/1 eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[Art. 40/2 - Innerhalb einer Kontrollzone werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Die Nahrungsmittelagentur identifiziert alle gewerblichen und nicht gewerblichen Geflügelhaltungen und nimmt eine Zählung sowie Bestandsaufnahme aller Geflügeltiere und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies vor.

2. Alle für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies Verantwortlichen müssen an den Ein- und Ausgängen jedes Gebäudes und des Betriebs Fußdesinfektionsbecken mit einem zugelassenen Biozid anbringen. Fahrzeuge, die in den Betrieb einfahren oder ihn verlassen, werden desinfiziert.

3. Wer einen Geflügelstall oder eine Bruterei betritt, einschließlich des Geländes, auf dem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gehalten werden, muss betriebseigene Stiefel und Kleidung beziehungsweise Schutzkleidung tragen und sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung der Verschleppung des Virus der aviären Influenza ergreifen.

4. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies müssen derart abgesondert oder geschützt werden, dass Kontakt mit Wildvögeln vermieden wird.

5. Das Füttern und Tränken von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies muss drinnen geschehen oder so, dass Kontakt mit Wildvögeln unmöglich ist.

6. Das Tränken von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser oder Regenwasser, die Wildvögeln zugänglich sind, ist verboten, außer wenn dieses Wasser so behandelt wurde, dass eventuell vorhandene Viren wirksam abgetötet wurden.

7. In Gefangenschaft gehaltene Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt werden.

8. Alle Verantwortlichen einer [gewerblichen] Geflügelhaltung sind verpflichtet, ihren Betriebstierarzt oder gegebenenfalls einen zugelassenen Tierarzt kommen zu lassen, damit dieser das Geflügel regelmäßig klinisch untersucht. Die erste Untersuchung muss binnen drei Tagen nach Abgrenzung der Kontrollzone vorgenommen werden. Die darauf folgenden Besuche finden mit einem Intervall von maximal einer Woche statt. Diese Besuche müssen dokumentiert werden.

Die Nahrungsmittelagentur kann andere Geflügelhaltungen oder Besitzer von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies gezielt anweisen, einen zugelassenen Tierarzt kommen zu lassen, damit dieser die oben genannten Untersuchungen durchführt, wobei Betriebe, deren Risiko für besonders groß gehalten wird, prioritär zu behandeln sind.

Dazu gehören:

a) eine klinische Untersuchung des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, einschließlich erforderlichenfalls der Probenahme nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs zur Laboranalyse von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die vor Abgrenzung der Kontrollzone nicht abgesondert waren, insbesondere wild lebende Enten und Gänse,

b) eine Bewertung der Durchführung der in den Nummern 2 bis 7 erwähnten Biosicherheitsmaßnahmen.

9. Die Verbringung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies auf öffentlicher Straße ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für die Durchfuhr durch die Kontrollzone auf dem Straßen- oder Schienenweg ohne Entladen oder Unterbrechung.

10. Ansammlungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sind verboten.

11. Die Beförderung von Bruteiern ist verboten, mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Kontrollzone.

12. Die Beförderung von Frischfleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen, tierischen Nebenprodukten von Vögeln und Fleischerzeugnissen von Geflügel und Federwild ist verboten, mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Kontrollzone.

13. Die Beförderung oder Ausbringung von unbehandelter Gülle aus Haltungsbetrieben für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies innerhalb der Kontrollzone sind verboten.

14. Die Beförderung benutzter Streu und Einstreu von Geflügel ist verboten.

15. Das Freisetzen von Federwild aus der Gefangenschaft ist verboten.

16. Die Nahrungsmittelagentur informiert die Öffentlichkeit über das Bestehen des Restriktionsgebiets und die damit verbundenen Maßnahmen durch eine Pressemitteilung und über die Website www.afsca.be beziehungsweise www.favv.be.]

[Art. 40/2 eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013); einziger Absatz Nr. 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 44 des K.E. vom 25. Juni 2018 (B.S. vom 4. Juli 2018)]

[Art. 40/3 - Innerhalb einer Beobachtungszone finden die in Artikel 40/2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 15 und 16 erwähnten Maßnahmen Anwendung. Darüber hinaus ist die Verbringung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies aus der Beobachtungszone innerhalb der ersten fünfzehn Tage nach Abgrenzung der Zone verboten.]

[Art. 40/3 eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[Art. 40/4 - § 1 - Die in Anlage XI festgelegten Ausnahmen können angewandt werden, wenn die Ergebnisse einer von der Nahrungsmittelagentur durchgeführten Risikobewertung positiv sind und alle geeigneten Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um die Verschleppung der aviären Influenza zu vermeiden.

§ 2 - Werden die Versendung, Verbringung oder Beförderung der in § 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Anlage XI genehmigt, so müssen die Erzeugnisse gewonnen, bearbeitet, behandelt, gelagert und befördert werden, ohne dass der Gesundheitsstatus anderer Erzeugnisse, die die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für den Handel, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr in Drittländer erfüllen, dadurch beeinträchtigt wird.]

[Art. 40/4 eingefügt durch Art. 17 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[Art. 40/5 - Die abgegrenzten Zonen bleiben mindestens 21 Tage im Fall der Kontrollzone und 30 Tage im Fall der Beobachtungszone bestehen, und zwar ab dem Zeitpunkt der Probenahme, durch die die jüngste Bestätigung von hoch pathogener aviärer Influenza erfolgt ist. Die Nahrungsmittelagentur hebt die Zonen auf der Grundlage einer Risikobewertung auf.]

[Art. 40/5 eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[Art. 40/6 - Unbeschadet der Entscheidungen der Europäischen Kommission kann die Nahrungsmittelagentur auf der Grundlage einer Risikobewertung einige oder alle der in den Artikeln 40/2 und 40/3 erwähnten Maßnahmen aussetzen, auch wenn weitere infizierte Wildvögel aufgefunden wurden, sofern mindestens 21 Tage seit der ursprünglichen Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungszonen verstrichen sind und weder ein Ausbruch von

H5N1 noch ein Verdacht auf aviäre Influenza bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in diesen Zonen aufgetreten ist.]

[Art. 40/6 eingefügt durch Art. 19 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

[Art. 40/7 - Die Maßnahmen der Artikel 40, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5 und 40/6 finden keine Anwendung auf:

a) Heimtiere von Vogelarten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 998/2003,

b) in Zoos, Zirkussen, Vergnügungsparks und Versuchslaboren gehaltene Vögel und Sentinel-Tiere, die von der zuständigen Behörde im Rahmen von Überwachungs- und Forschungstätigkeiten dort untergebracht werden.]

[Art. 40/7 eingefügt durch Art. 20 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

KAPITEL VI - Maßnahmen bei Ausbruch von niedrig pathogener aviärer Influenza (NPAI)

Abschnitt VIII - Maßnahmen in Betrieben mit bestätigtem Seuchenausbruch

Art. 41 - Maßnahmen innerhalb eines NPAI-Seuchenherdes

§ 1 - Sobald ein Ausbruch von NPAI bestätigt ist, erklärt der amtliche Tierarzt den Betrieb unverzüglich zum Seuchenherd und bestimmt die Grenzen dieses Herdes. Er notifiziert dem Verantwortlichen die Erklärung und informiert den Bürgermeister.

§ 2 - Im Falle eines Ausbruchs von NPAI stellt die Nahrungsmittelagentur sicher, dass die in Artikel 7 § 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 8, Artikel 7 § 3 und den Paragraphen 3 bis 6 des vorliegenden Artikels erwähnten Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung mindestens der in Anlage V aufgeführten Kriterien angewendet werden.

§ 3 - Alle Geflügeltiere des Betriebs und alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, bei denen sich NPAI bestätigt hat, werden unter amtlicher Aufsicht und gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur geschlachtet oder getötet.

Je nach Bewertung des Risikos der Weiterverschleppung aviärer Influenza können auch andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies im Betrieb und in Betrieben, die je nach den Ergebnissen der epidemiologischen Untersuchung als Kontaktbetriebe angesehen werden können, geschlachtet oder getötet werden.

Vor einer Bestandsräumung dürfen weder Geflügeltiere noch in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies in den Betrieb verbracht beziehungsweise aus dem Betrieb entfernt werden, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Nahrungsmittelagentur vor.

§ 4 - Für die Zwecke von § 3 erfolgt die Bestandsräumung gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 1998 über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung; die Nahrungsmittelagentur entscheidet, ob das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies so bald wie möglich zu töten sind oder gemäß den in § 5 vorgesehenen Bedingungen in einem ausgewiesenen Schlachthof zu schlachten sind.

Erfolgt die Bestandsräumung durch Schlachtung in einem ausgewiesenen Schlachthof, so muss das Geflügel weiter überwacht und untersucht werden.

Das Geflügel wird erst dann vom Betrieb zum ausgewiesenen Schlachthof verbracht, wenn sich die Nahrungsmittelagentur unter Berücksichtigung insbesondere der Untersuchungen und Laboranalysen zur Ermittlung des Umfangs der Virusausscheidung durch das Geflügel, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs durchgeführt werden, sowie einer Risikobewertung davon überzeugt hat, dass das Risiko einer weiteren Verschleppung des NPAI-Erregers minimal ist.

§ 5 - Die Schlachtung in einem ausgewiesenen Schlachthof gemäß § 4 kann nur erfolgen, wenn:

1. das Geflügel auf direktem Wege von dem Betrieb zu einem ausgewiesenen Schlachthof versandt wird,
2. jede Partie vor dem Versand vom amtlichen Tierarzt oder unter seiner Aufsicht versiegelt wird,
3. jede Partie während der gesamten Dauer der Beförderung zum ausgewiesenen Schlachthof versiegelt bleibt,
4. sie gemäß den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur ausgeführt wird,
5. die für die Beförderung von lebendem Geflügel verwendeten Fahrzeuge und Ausrüstungen sowie andere Materialien und Stoffe, die kontaminiert sein könnten, nach der Kontamination unter Anwendung eines oder mehrerer der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden und
6. die bei der Schlachtung dieses Geflügels anfallenden Nebenprodukte unschädlich beseitigt werden.

§ 6 - Im Betrieb befindliche Tierkörper und Bruteier werden unschädlich beseitigt.

§ 7 - Die Nahrungsmittelagentur stellt sicher, dass folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Der Verbleib von Bruteiern, die zwischen dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des NPAI-Erregers in den Betrieb und der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen aus dem Betrieb abgeholt wurden, wird soweit möglich ermittelt und die Eier werden unter amtlicher Aufsicht ausgebrütet.

2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, die den Betrieb verlassen haben, sowie Geflügel aus Eiern, die zwischen dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des NPAI-Erregers in den Betrieb und der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen aus dem Betrieb abgeholt wurden, werden soweit möglich unter amtliche Überwachung gestellt, und es werden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs Untersuchungen durchgeführt.

3. Eier, die sich vor der Bestandsräumung nach § 3 im Betrieb befanden, werden unter der Voraussetzung, dass das Risiko einer Verschleppung von NPAI möglichst gering gehalten wird:

a) zu einer von der Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Packstelle befördert, sofern sie in Einwegverpackungen verpackt sind und alle vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen angewendet werden,

b) zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert und gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt,

c) zur unschädlichen Beseitigung befördert.

4. Materialien und Stoffe, die kontaminiert sein könnten, werden entweder nach Anweisung des amtlichen Tierarztes behandelt oder unschädlich beseitigt.

5. Kot, Gülle und Einstreu, die kontaminiert sein könnten, werden einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen.

6. Nach der Bestandsräumung werden Stallungen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Ausrüstungen, die kontaminiert sein könnten, sowie Fahrzeuge, die zur Beförderung von Tierkörpern, Futtermitteln, Kot, Gülle, Einstreu oder anderen Materialien und Stoffen, die kontaminiert sein könnten, verwendet wurden, unverzüglich einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen.

7. Haussäugetiere dürfen nur mit Genehmigung des amtlichen Tierarztes aus einem Betrieb entfernt oder in einen Betrieb verbracht werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für Säugetiere, die ausschließlich Zugang zu Wohnbereichen haben, in denen sie keinen Kontakt zu den im Betrieb gehaltenen Geflügeltieren oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies haben und keinen Zugang zu Käfigen oder Bereichen haben, in denen dieses Geflügel oder diese in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies gehalten werden.

8. Bei einem Primärherd von NPAI wird das Virusisolat zur Identifizierung des Virussubtyps so bald wie möglich einer Laboranalyse durch das gemeinschaftliche Referenzlabor nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs unterzogen.

§ 8 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission die Durchführung der in den Paragraphen 3, 5 und 6 vorgesehenen Maßnahmen mit.

Art. 42 - Ausnahmen für bestimmte Betriebe

§ 1 - Bei Ausbruch von NPAI in einer nicht gewerblichen Geflügelhaltung, einem Zirkus, einem Zoo, einer Vogelhandlung, einem Wildpark oder einer Einfriedung, in der Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung gefährdeter Arten oder amtlich eingetragener seltener Rassen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies gehalten werden, kann der Minister Ausnahmen von den in Artikel 41 § 3 vorgesehenen Maßnahmen und der in Artikel 41 § 6 erwähnten unschädlichen Beseitigung von Bruteiern gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 - Der amtliche Tierarzt stellt bei Gewährung einer Ausnahme gemäß § 1 sicher, dass die von der Ausnahme betroffenen Geflügeltiere und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies:

1. in ein Gebäude auf dem Betriebsgelände gebracht und dort gehalten werden. Ist dies nicht durchführbar oder mit artgerechter Haltung unvereinbar, so werden sie an einem anderen Ort in demselben Betrieb abgesondert, sodass sie keinen Kontakt zu anderem Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies in anderen Betrieben haben. Es müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um ihren Kontakt zu Wildvögeln möglichst gering zu halten,

2. nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs weiter überwacht und untersucht werden und dass sie nicht verbracht werden, bis die Laboranalysen zeigen, dass das Risiko einer weiteren Verschleppung von NPAI nicht länger signifikant ist, und

3. nicht aus ihrem Herkunftsbetrieb verbracht werden, es sei denn, sie werden der Schlachtung oder einem anderen Betrieb zugeführt:

a) der auf dem Staatsgebiet ansässig ist; in diesem Falle erfolgt die Beförderung nach den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur, oder

b) der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist; in diesem Falle ist die Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaats erforderlich.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur kann bei Ausbrüchen von NPAI in Brütereien auf der Grundlage einer Risikobewertung Ausnahmen von den in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen gewähren.

§ 4 - Die Nahrungsmittelagentur erlässt Durchführungsvorschriften für die Anwendung der in den Paragraphen 1 und 3 vorgesehenen Ausnahmen.

§ 5 - Unter Berücksichtigung der gemäß § 1 gewährten Ausnahmen kann die Nahrungsmittelagentur Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung aviärer Influenza ergreifen.

§ 6 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission unverzüglich jede Ausnahme mit, die sie gemäß den Paragraphen 1 und 3 gewährt.

Abschnitt IX - Maßnahmen bei Ausbruch von NPAI in separaten Produktionseinheiten und Kontaktbetrieben

Art. 43 - Maßnahmen in separaten Produktionseinheiten

§ 1 - Bei Ausbruch von NPAI in einem Betrieb, der aus zwei oder mehreren separaten Produktionseinheiten besteht, kann die Nahrungsmittelagentur für Produktionseinheiten mit gesundem Geflügel Ausnahmen von den in Artikel 41 § 3 vorgesehenen Maßnahmen gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 - Die Nahrungsmittelagentur erlässt Durchführungsvorschriften für die Anwendung der in § 1 vorgesehenen Ausnahmeregelung und legt angemessene alternative Maßnahmen fest, um die Verschleppung der aviären Influenza zu vermeiden.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission unverzüglich alle gewährten Ausnahmen und in § 2 erwähnten eventuell ergriffenen Maßnahmen mit.

Art. 44 - Maßnahmen in Kontaktbetrieben

§ 1 - Auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung entscheidet die Nahrungsmittelagentur, ob ein Betrieb als Kontaktbetrieb anzusehen ist.

In den Kontaktbetrieben werden die in Artikel 7 § 2 vorgesehenen Maßnahmen unter amtlicher Kontrolle so lange durchgeführt, bis die Präsenz von NPAI nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs ausgeschlossen wurde.

§ 2 - Auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung kann die Nahrungsmittelagentur die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen in Kontaktbetrieben durchführen, insbesondere in einem Gebiet mit hoher Geflügelbesatzdichte.

Die Hauptkriterien für die Durchführung der in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen in Kontaktbetrieben sind in Anlage IV Teil B festgelegt.

§ 3 - Bei der Tötung von Geflügel werden unter amtlicher Aufsicht Proben entnommen, um die Präsenz des NPAI-Virus in den Kontaktbetrieben nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs zu bestätigen oder auszuschließen.

§ 4 - In allen Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies geschlachtet oder getötet und unschädlich beseitigt werden und anschließend die Präsenz von NPAI bestätigt wird, werden die Stallungen und Weiden, wo die Tiere gehalten wurden, die Höfe und Ausrüstungen, die kontaminiert sein könnten, sowie Fahrzeuge, die zur Beförderung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Tierkörpern, Fleisch, Futtermitteln, Kot, Gülle, Einstreu und anderen Materialien oder Stoffen, die kontaminiert sein könnten, verwendet wurden, unter amtlicher Aufsicht einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen.

*Abschnitt X - Abgrenzung von Restriktionsgebieten***Art. 45 - Abgrenzung von Restriktionsgebieten bei Ausbruch von NPAI**

Unmittelbar nach einem Ausbruch von NPAI grenzt die Nahrungsmittelagentur im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Betrieb ein Restriktionsgebiet ab.

Art. 46 - Maßnahmen im Restriktionsgebiet

§ 1 - Innerhalb des Restriktionsgebiets werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Alle gewerblichen Geflügelhaltungen werden so bald wie möglich gezählt.
2. In gewerblichen Geflügelhaltungen in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Seuchenbetrieb werden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs Laboranalysen durchgeführt.
3. Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Eintagsküken und Eier dürfen innerhalb des Restriktionsgebiets beziehungsweise in das Restriktionsgebiet nur mit Genehmigung der Nahrungsmittelagentur und vorbehaltlich anderer von der Agentur für zweckmäßig erachteten Maßnahmen befördert werden; diese Beschränkung gilt nicht für die Durchfuhr durch das Restriktionsgebiet auf dem Straßen- oder Schienenweg ohne Entladen oder Unterbrechung.
4. Die Verbringung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Eintagsküken und Eiern außerhalb des Restriktionsgebiets ist verboten.
5. Tierkörper werden unschädlich beseitigt.
6. Personen, die Betriebe im Restriktionsgebiet betreten oder verlassen, halten zur Verhütung der Verschleppung aviärer Influenza angemessene Biosicherheitsmaßnahmen ein.
7. Fahrzeuge und Ausrüstungen, die zur Beförderung von lebendem Geflügel oder lebenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Futtermitteln, Kot, Gülle und Einstreu sowie anderen Materialien oder Stoffen, die kontaminiert sein könnten, verwendet werden, sind nach ihrer Verwendung unverzüglich nach einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies oder Haussäugetiere dürfen nur mit Genehmigung des amtlichen Tierarztes in einen Betrieb verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Säugetiere, die ausschließlich Zugang zu Wohnbereichen in diesen Betrieben haben, in denen sie keinen Kontakt zu Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies haben, die sich im Betrieb befinden, und keinen Zugang zu Käfigen oder Bereichen haben, in denen dieses Geflügel oder diese in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies gehalten werden.

9. Das Verbringen oder Ausbringen von benutzter Einstreu, Kot oder Gülle ist verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Nahrungsmittelagentur vor. Vorbehaltlich angemessener Biosicherheitsmaßnahmen kann jedoch genehmigt werden, dass Kot oder Gülle aus einem Betrieb im Restriktionsgebiet zur Behandlung oder Zwischenlagerung mit anschließender Behandlung zur Abtötung eventuell vorhandener Viren der aviären Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder spezifischen Vorschriften der Kommission zu einem ausgewiesenen Betrieb befördert werden.

10. Messen, Märkte, Tierschauen oder sonstige Ansammlungen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sind verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Ministers vor.

11. Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, die zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bestimmt sind, dürfen nicht freigesetzt werden.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Nr. 4 kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass:

1. Schlachtgeflügel auf direktem Wege zu einem Schlachthof auf dem Staatsgebiet befördert wird,

2. lebendes Geflügel auf direktem Wege zu einem Betrieb oder Stall auf dem Staatsgebiet befördert wird, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird. Das lebende Geflügel bleibt dort 21 Tage, und der Betrieb wird nach seiner Ankunft unter amtliche Überwachung gestellt,

3. Eintagsküken:

a) auf direktem Wege zu einem Betrieb auf dem Staatsgebiet befördert werden. Die Eintagsküken bleiben dort 21 Tage, und der Betrieb wird nach ihrer Ankunft unter amtliche Überwachung gestellt, oder

b) aus Eiern, die aus Geflügelbetrieben außerhalb des Restriktionsgebiets stammen, auf direktem Wege zu einem anderen Betrieb befördert werden, sofern die Brüterei aufgrund ihrer Logistik und ihrer Biosicherheitsarbeitsbedingungen gewährleisten kann, dass die Eintagsküken nicht mit Bruteiern oder Eintagsküken aus Geflügelbeständen innerhalb des Restriktionsgebiets und folglich mit anderem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind,

4. Bruteier auf direktem Wege zu einer ausgewiesenen Brüterei befördert werden; die Eier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert, und Herkunft und Verbleib dieser Eier können jederzeit ermittelt werden,

5. Konsumeier auf direktem Wege zu einer Packstelle befördert werden, sofern sie in Einwegverpackungen verpackt sind,

6. Eier auf direktem Wege zu einem innerhalb oder außerhalb des Restriktionsgebiets gelegenen Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert und gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt werden.

§ 3 - Der Minister kann auf der Grundlage einer Risikobewertung weitere Maßnahmen ergreifen. Die Nahrungsmittelagentur teilt dies der Kommission mit.

Art. 47 - Dauer der Maßnahmen

Die in Restriktionsgebieten geltenden Maßnahmen werden für folgende Zeiträume aufrechterhalten:

1. mindestens 21 Tage nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Grobreinigung und der ersten Desinfektion des Seuchenbetriebs durch eines oder mehrere der in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren und so lange, bis die Nahrungsmittelagentur auf der Grundlage der Untersuchungen und Laboranalysen, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs und auf der Grundlage einer Risikobewertung im Restriktionsgebiet durchgeführt wurden, das Risiko einer Verschleppung von NPAI für geringfügig halten,

2. mindestens 42 Tage nach dem Zeitpunkt der Bestätigung des Ausbruchs und so lange, bis die Nahrungsmittelagentur auf der Grundlage der Untersuchungen und Laboranalysen, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs und auf der Grundlage einer Risikobewertung im Restriktionsgebiet durchgeführt wurden, das Risiko einer Verschleppung von NPAI für geringfügig halten, oder

3. für einen anderen Zeitraum und nach Mitteilung an die Kommission.

Art. 48 - Ausnahmen

§ 1 - Bestätigt sich der NPAI-Verdacht in einer Brüterei, so kann die Nahrungsmittelagentur auf der Grundlage einer Risikobewertung Ausnahmen von den in den Artikeln 45 und 46 vorgesehenen Maßnahmen gewähren.

§ 2 - Bei Ausbruch von NPAI in einer nicht gewerblichen Geflügelhaltung, einem Zirkus, einem Zoo, einer Vogelhandlung, einem Wildpark oder einer Einfriedung, in der Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung gefährdeter Arten oder amtlich eingetragener seltener Rassen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies gehalten werden, kann der Minister Ausnahmen von den in vorliegendem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 - Unter Berücksichtigung der gemäß den Paragraphen 1 und 2 gewährten Ausnahmen kann die Nahrungsmittelagentur Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung aviärer Influenza ergreifen.

§ 4 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission unverzüglich die Ausnahmen und eventuell ergriffenen Maßnahmen mit.

KAPITEL VI - *Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung von Viren der aviären Influenza auf andere Spezies*

Art. 49 - Laboranalysen und andere Maßnahmen betreffend Schweine und andere Tiere

§ 1 - Nach Bestätigung der Präsenz von aviärer Influenza in einem Betrieb werden auch die im Betrieb befindlichen Schweine geeigneten Laboranalysen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs unterzogen, um zu bestätigen oder auszuschließen, dass diese Schweine gegenwärtig mit dem Virus der aviären Influenza infiziert sind oder früher damit infiziert waren.

Bis die Laborbefunde vorliegen, dürfen keine Schweine aus dem Betrieb entfernt werden.

§ 2 - Bestätigen die in § 1 erwähnten Laborbefunde das Vorhandensein von Viren der aviären Influenza in Schweinen, so kann die Nahrungsmittelagentur genehmigen, dass diese Schweine zu anderen Schweinehaltungsbetrieben oder zu ausgewiesenen Schlachthöfen verbracht werden, sofern durch Folgeuntersuchungen nachgewiesen wurde, dass das Risiko der Verschleppung von aviärer Influenza geringfügig ist.

§ 3 - Bestätigen die in § 1 erwähnten Laborbefunde eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit, so werden die Schweine so bald wie möglich unter amtlicher Aufsicht der Nahrungsmittelagentur so getötet, dass die Verschleppung des Virus der aviären Influenza, insbesondere während der Beförderung, vermieden wird.

§ 4 - Bei Bestätigung der Präsenz der aviären Influenza in einem Betrieb kann die Nahrungsmittelagentur auf der Grundlage einer Risikobewertung die in den Paragraphen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen auf andere Säugetiere innerhalb dieses Betriebs und auf Kontaktbetriebe anwenden.

§ 5 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission die Befunde der Laboranalysen und die Ergebnisse der in den Paragraphen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen mit.

§ 6 - Die Nahrungsmittelagentur kann nach Bestätigung der Präsenz des Virus der aviären Influenza in Schweinen oder anderen Säugetieren in einem Betrieb auf der Grundlage einer Risikobewertung eine Überwachung nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs einleiten, um festzustellen, ob das Virus der aviären Influenza weiter verschleppt wurde.

§ 7 - Der Minister kann zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung von Influenzaviren aviären Ursprungs auf andere Spezies ergreifen.

§ 8 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission die Durchführungsvorschriften für die Anwendung des vorliegenden Artikels und der eventuell ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen mit.

KAPITEL VIII - *Reinigung, Desinfektion und Wiederbelegung*

Art. 50 - Reinigung, Desinfektion und Verfahren für die Ausmerzung des Virus der aviären Influenza

§ 1 - Die Reinigung, die Desinfektion und die Behandlung von Betrieben, Schlachthöfen, Fahrzeugen, Anhängern oder anderen Transportmitteln, Grenzkontrollstellen und darin befindlichen Materialien oder Stoffen, die mit Viren der aviären Influenza kontaminiert sind oder sein könnten, erfolgen gemäß den Anweisungen und unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes.

§ 2 - Die Reinigung, die Desinfektion und die Behandlung von Betrieben erfolgen gemäß Anlage VI.

§ 3 - [Die Reinigung und die Desinfektion erfolgen mit zugelassenen Desinfektionsmitteln, die gemäß der Gebrauchsanweisung des Desinfektionsmittels verwendet werden.]

§ 4 - Ausrüstungen, Materialien oder Stoffe, die mit Viren der aviären Influenza kontaminiert sind oder sein könnten und nicht wirksam gereinigt und desinfiziert oder behandelt werden können, werden vernichtet.

§ 5 - Gelände oder Weideland, auf dem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gehalten wurden und das zu einem Betrieb gehört, in dem aviäre Influenza bestätigt wurde, darf nicht zur Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies genutzt werden, bis die Nahrungsmittelagentur sich davon überzeugt hat, dass alle Viren der aviären Influenza ausgemerzt oder inaktiviert wurden.

[Art. 50 § 3 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

Art. 51 - Wiederbelegung von Betrieben

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur stellt sicher, dass nach Durchführung der in den Artikeln 11, 12 und 41 vorgesehenen Maßnahmen die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels erfüllt werden.

§ 2 - Gewerbliche Geflügelhaltungen dürfen frühestens 21 Tage nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der in Artikel 50 vorgesehenen Feinreinigung und Schlussdesinfektion wieder belegt werden.

§ 3 - In den 21 Tagen nach dem Tag der Wiederbelegung gewerblicher Geflügelhaltungen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Das Geflügel wird mindestens einer klinischen Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt unterzogen. Diese klinische Untersuchung oder, falls mehr als eine klinische Untersuchung durchgeführt wird, die abschließende klinische Untersuchung wird zu einem Zeitpunkt durchgeführt, der möglichst nahe am Ende des vorgenannten Zeitraums von 21 Tagen liegt.

2. Nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs werden Laboranalysen durchgeführt.
3. Geflügel, das während der Wiederbelegungsphase verendet ist, wird nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs untersucht.
4. Personen, die gewerbliche Geflügelhaltungen betreten oder verlassen, treffen angemessene Biosicherheitsmaßnahmen, um zu verhüten, dass aviäre Influenza verschleppt wird.
5. Geflügel darf während der Wiederbelegungsphase nur mit Genehmigung der Nahrungsmittelagentur aus gewerblichen Geflügelhaltungen entfernt werden.
6. Der Besitzer/Halter führt Buch über Produktionsdaten einschließlich der Morbiditäts- und Mortalitätsdaten; diese Aufzeichnungen sind regelmäßig zu aktualisieren.
7. Nennenswerte Änderungen der Produktionsdaten im Sinne von Nr. 6 sowie andere Unregelmäßigkeiten werden dem amtlichen Tierarzt unverzüglich mitgeteilt.

§ 4 - Auf der Grundlage einer Risikobewertung kann die Nahrungsmittelagentur veranlassen, dass die in § 3 erwähnten Maßnahmen auch in anderen Betrieben als gewerblichen Geflügelhaltungen durchgeführt oder auch auf andere Spezies in einer gewerblichen Geflügelhaltung angewandt werden.

§ 5 - Die Wiederbelegung von Kontaktbetrieben mit Geflügel erfolgt nach den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur auf der Grundlage einer Risikobewertung.

KAPITEL IX - *Diagnosemethoden, Diagnosehandbuch und Referenzlabore*

Art. 52 - Diagnosemethoden und Diagnosehandbuch

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur stellt sicher, dass die Diagnosestellung, Probenahme und Laboranalyse zum Nachweis der aviären Influenza in Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies oder des Virus der aviären Influenza in Säugetieren nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs erfolgen.

§ 2 - Die Nahrungsmittelagentur stellt sicher, dass Viren der aviären Influenza, ihr Genom und ihre Antigene sowie Impfstoffe nur an zugelassenen Orten, in zugelassenen Einrichtungen oder Laboren, die angemessene Biosicherheitsnormen einhalten, für Forschungs- und Diagnosezwecke oder zur Herstellung von Impfstoffen manipuliert oder verwendet werden.

Art. 53 - Referenzlabore

§ 1 - Labore, die mit der Durchführung von Laboranalysen im Rahmen der aviären Influenza beauftragt sind, werden in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 15. April 2005 über die Bestimmung der offiziellen Labore, zur Festlegung der Verfahren und der Bedingungen für die Zulassung der Labore, die Analysen im Rahmen des Kontrollauftrags der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchführen, und zur Ausführung

des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, anti-hormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren bestimmt.

§ 2 - [Sciensano]:

1. ist als nationales Referenzlabor bestimmt und koordiniert die biologischen Normen und die Diagnosemethoden,

2. nimmt mindestens die in Anlage VII festgelegten Funktionen und Aufgaben wahr,

3. ist für die Koordinierung der Diagnosestandards und Diagnosemethoden auf dem Staatsgebiet gemäß Anlage VII zuständig und fungiert als Verbindungsstelle zum gemeinschaftlichen Referenzlabor,

4. kann als nationales Referenzlabor für einen anderen oder mehrere andere Mitgliedstaaten fungieren. So können Mitgliedstaaten ohne eigenes nationales Referenzlabor auf ihrem Staatsgebiet diese Dienste in Anspruch nehmen.

Diese Zusammenarbeit wird mit dem Einverständnis des Ministers im Rahmen einer Vereinbarung zwischen [Sciensano] und den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten formalisiert und der Kommission mitgeteilt.

[Art. 53 § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 97 des K.E. vom 28. März 2018 (B.S. vom 3. April 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 96 des K.E. vom 28. März 2018 (B.S. vom 3. April 2018)]

KAPITEL X - *Impfung*

Abschnitt XI - Allgemeines Impfverbot

Art. 54 - Herstellung, Abgabe und Verwendung von Impfstoffen gegen die aviäre Influenza

§ 1 - Die Impfung gegen die aviäre Influenza ist auf dem Staatsgebiet außer unter den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Bedingungen verboten.

§ 2 - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Arzneimittelagentur erfolgen die Verwendung der Impfstoffe und die Durchführung der Impfung gegen die aviäre Influenza unter der amtlichen Aufsicht der Nahrungsmittelagentur.

Die Verwendung von Impfstoffen gegen die aviäre Influenza erfolgt unter der amtlichen Aufsicht der Nahrungsmittelagentur.

§ 3 - Gemäß dem Gesetz vom 25. März 1964 über Arzneimittel und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von

Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur dürfen nur die aufgrund dieses Gesetzes beziehungsweise dieser Verordnung zugelassenen Impfstoffe verwendet werden.

Abschnitt XII - Notimpfung

Art. 55 - Notimpfung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies

Der Minister kann beschließen, dass bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies als Sofortmaßnahme eine Notimpfung vorgenommen wird, um einen Ausbruch einzudämmen, wenn eine Risikobewertung darauf schließen lässt, dass eine erhebliche unmittelbare Gefahr der Verschleppung der aviären Influenza innerhalb des Staatsgebiets beziehungsweise in das Staatsgebiet besteht und eine oder mehrere folgender Bedingungen vorliegen:

1. es gibt einen Seuchenherd auf dem Staatsgebiet,
2. es gibt einen Seuchenherd in einem Nachbarstaat.

Art. 56 - Bedingungen für die Notimpfung

§ 1 - Wird beschlossen, Notimpfungen vorzunehmen, so legt die Nahrungsmittelagentur der Kommission einen Notimpfplan zur Genehmigung vor.

§ 2 - Dieser Plan ist nach einer DIVA-Strategie zu erstellen und enthält mindestens folgende Informationen:

1. Angaben zur Seuchelage, aufgrund deren die Notimpfung beantragt wird,
2. Angaben zum geografischen Gebiet, in dem die Notimpfung durchgeführt werden soll, sowie die Zahl der Betriebe in diesem Gebiet und - falls unterschiedlich - die Zahl der Betriebe, in denen geimpft werden soll,
3. Angaben zu Arten und Kategorien des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies oder gegebenenfalls des Geflügelkompartiments oder des Kompartiments für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, die geimpft werden sollen,
4. ungefähre Anzahl des zu impfenden Geflügels beziehungsweise der zu impfenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies,
5. Kurzbeschreibung der Impfstoffmerkmale,
6. Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Notimpfkampagne,

7. besondere Bestimmungen zur Verbringung von geimpftem Geflügel und geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die unbeschadet der in Kapitel IV Abschnitte III, IV und V und Kapitel V Abschnitt X vorgesehenen Maßnahmen gelten,

8. Kriterien, nach denen über die Notimpfung in Kontaktbetrieben entschieden wird,

9. Aufzeichnung und Registrierung von geimpftem Geflügel oder geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies,

10. Angaben zu klinischen Untersuchungen und Laboranalysen, die bei den Betrieben, in denen eine Notimpfung durchgeführt werden soll, und anderen Betrieben im Notimpfgebiet vorgenommen werden, um die Seuchenentwicklung, den Erfolg der Notimpfkampagne und die Kontrolle der Verbringung von geimpftem Geflügel und geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies überwachen zu können.

§ 3 - Der Minister kann Durchführungsvorschriften für die Anwendung des in § 2 erwähnten Notimpfplans erlassen. Die Nahrungsmittelagentur teilt dies der Kommission mit.

§ 4 - In Abweichung von § 1 kann der Minister bereits vor Genehmigung eines Notimpfplans Notimpfungen durchführen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der betreffende Notimpfplan und der Beschluss, die Notimpfung durchzuführen, wurden der Kommission vor Beginn der Impfung mitgeteilt.

2. Die Verbringung von Geflügel beziehungsweise in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies und Erzeugnissen dieser Tiere ist verboten, es sei denn, sie erfolgt unter den in Anlage VIII vorgesehenen Bedingungen.

3. Der Beschluss zur Notimpfung beeinträchtigt nicht die Seuchenbekämpfung.

Abschnitt XIII - Präventive Impfung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies

Art. 57 - Präventive Impfung als Langzeitmaßnahme

Der Minister kann beschließen, Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies gemäß vorliegendem Abschnitt im Rahmen einer Langzeitmaßnahme präventiv zu impfen, wenn aus einer Risikobewertung hervorgeht, dass in bestimmten Gebieten des Staatsgebiets, bei bestimmten Arten von Geflügelhaltungen oder bestimmten Kategorien von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies oder in bestimmten Geflügelkompartimenten oder Kompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies das Risiko einer Infektion mit aviärer Influenza besteht.

Art. 58 - Bedingungen für die präventive Impfung

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur legt der Kommission einen Impfplan für die präventive Impfung zur Genehmigung vor.

§ 2 - Dieser Plan ist nach einer DIVA-Strategie zu erstellen und enthält mindestens folgende Informationen:

1. genaue Darlegung der Gründe für die präventive Impfung, einschließlich des Seuchenverlaufs,

2. Angaben zu dem Gebiet, der Art von Geflügelhaltung oder den Kategorien von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies oder dem Geflügelkompartiment oder Kompartiment für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, in dem beziehungsweise bei der/denen/dem die präventive Impfung durchgeführt werden soll, sowie Zahl der Betriebe in diesem Gebiet und - falls unterschiedlich - Zahl und Art der Betriebe, in denen geimpft werden soll,

3. Angaben zu Arten und Kategorien des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies oder gegebenenfalls des Geflügelkompartiments oder des Kompartiments für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, die geimpft werden sollen,

4. ungefähre Anzahl des zu impfenden Geflügels beziehungsweise der zu impfenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies,

5. Kurzbeschreibung der Impfstoffmerkmale,

6. Angaben zur voraussichtlichen Dauer der präventiven Impfkampagne,

7. besondere Vorschriften für die Verbringung von geimpftem Geflügel und geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die unbeschadet der in Kapitel IV Abschnitte III, IV und V und Kapitel V Abschnitt X vorgesehenen Maßnahmen gelten,

8. Aufzeichnung und Registrierung von geimpftem Geflügel oder geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies,

9. Angaben zu den Laboranalysen, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs in den Betrieben, in denen eine präventive Impfung erfolgen soll, zeitgleich mit Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen in einer angemessenen Zahl anderer Betriebe oder Geflügelkompartimente oder Kompartimente für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies im Impfgebiet durchgeführt werden, um die Seuchenentwicklung, den Erfolg der präventiven Impfkampagne und die Kontrolle der Verbringung von geimpftem Geflügel und geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies überwachen zu können.

§ 3 - Der Minister kann Durchführungsvorschriften für die Anwendung des in § 2 erwähnten präventiven Impfplans erlassen. Die Nahrungsmittelagentur teilt dies der Kommission mit.

*Abschnitt XIV - Impfstoffbank***Art. 59 - Nationale Impfstoffbank**

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur kann im Rahmen des Krisenplans und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 2006 über Human- und Tierarzneimittel eine nationale Impfstoffbank einrichten oder unterhalten, um Impfstoffe gegen aviäre Influenza zu lagern, die für Notimpfungen oder präventive Impfungen verwendet werden.

§ 2 - Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission und dem FÖD Menge und Art der gelagerten Impfstoffe mit.

*KAPITEL XI - Krisenplan***Art. 60 - Ausarbeitung eines Krisenplans**

§ 1 - Die Nahrungsmittelagentur erstellt gemäß Anlage IX einen Krisenplan mit den nationalen Maßnahmen, die bei Ausbruch der aviären Influenza durchzuführen sind. Sie legt der Kommission den Krisenplan zur Genehmigung vor.

§ 2 - Der Krisenplan muss den Zugang zu Einrichtungen, Ausrüstungen, Personal und allen Materialien ermöglichen, die zur schnellen und effizienten Tilgung eines Ausbruchs von aviärer Influenza erforderlich sind.

§ 3 - Der Plan sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Gesundheits- und Umweltbehörden sowie den für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zuständigen Behörden vor, insbesondere um zu gewährleisten, dass die Betriebsinhaber, die in der Geflügelwirtschaft tätigen Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit ordnungsgemäß über die Risiken informiert werden.

§ 4 - Die Nahrungsmittelagentur aktualisiert ihren Krisenplan mindestens alle fünf Jahre und legt den geänderten Plan der Kommission zur Genehmigung vor.

§ 5 - Über die in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen hinaus kann der Minister Maßnahmen zur schnellen und effizienten Tilgung der aviären Influenza, einschließlich Vorschriften für Seuchenkontrollzentren, Sachverständigengruppen und Echtzeitübungen, ergreifen. Die Nahrungsmittelagentur teilt der Kommission diese zusätzlichen Maßnahmen mit.

KAPITEL XII - *Sachverständigengutachten und Entschädigungen***Art. 61** - [Berechnung der Entschädigung]

§ 1 - Im Rahmen des dazu vorgesehenen Haushaltsplanartikels und zu Lasten des Fonds wird dem Besitzer von Geflügeltieren oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die auf Anordnung getötet worden sind, eine Entschädigung gewährt, sofern der Besitzer die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses eingehalten hat.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$E = A \cdot EW$$

E = Entschädigung

A = Abschlagskoeffizient

EW = Ersatzwert.

Die Entschädigung wird auf der Grundlage der Liste berechnet, die im Zuge des ersten Besuchs des amtlichen Tierarztes gemäß Artikel 7 § 1 Nr. 1 und 2 erstellt worden ist.

Für bereits verendete Geflügeltiere, Vögel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies wird keine Entschädigung gewährt.

§ 3 - Der Ersatzwert der zu schlachtenden Geflügeltiere beziehungsweise in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies und der zu vernichtenden Eier wird auf der Grundlage der Entschädigungstabellen ermittelt, die der Minister nach Stellungnahme des Rates des Fonds gebilligt hat.

§ 4 - Gibt es für eine Art oder Kategorie von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies keine standardisierten Entschädigungstabellen, wie in § 3 erwähnt, kann der Ersatzwert von einem Sachverständigen festgelegt werden.

Sachverständige werden vom Minister auf Vorschlag des Rates des Fonds ernannt und entlassen.

Falls erforderlich, wird der Sachverständige vom amtlichen Tierarzt angefordert. Der Sachverständige begibt sich mit dem amtlichen Tierarzt vor Ort, der ihm die zu schätzenden Tiere beziehungsweise Erzeugnisse zeigt.

Der Sachverständige übergibt dem amtlichen Tierarzt sein Sachverständigengutachten binnen 24 Stunden nach der ersten Anforderung.

§ 5 - In dringenden Fällen legt der amtliche Tierarzt selbst den Ersatzwert der zu tötenden Tiere fest.

§ 6 - Die in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten Ersatzwerte können begrenzt werden. Der Abschlagskoeffizient und die Höchstwerte werden vom Minister festgelegt.

§ 7 - Für die in Anwendung des vorliegenden Erlasses vernichteten Brut- und Konsumeier wird gemäß den für die Entschädigung von Geflügel angewandten Modalitäten eine Entschädigung gewährt.

Was den Wertverlust für unbebrütete Bruteier betrifft, die in Anwendung des vorliegenden Erlasses in die Verarbeitung zu Eiprodukten kanalisiert werden, wird gemäß den für Bruteier geltenden Modalitäten eine entsprechende Entschädigung gewährt.

Für die in Anwendung des vorliegenden Erlasses vernichteten Futtermittel wird eine Entschädigung auf der Grundlage des Einkaufspreises gewährt.

§ 8 - Besitzern von Schweinen, die in Anwendung des vorliegenden Erlasses getötet worden sind, wird eine Entschädigung gewährt, die gemäß den Modalitäten von Kapitel IV des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 2005 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche festgelegt wird.]

[Art. 61 ersetzt durch Art. 21 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

Art. 62 - Kürzung der Entschädigung

§ 1 - Weigert sich ein für Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies Verantwortlicher, der Anordnung zur Tötung beziehungsweise zur Schlachtung Folge zu leisten, oder werden ein oder mehrere Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 7 § 2 Nr. 2 bis 6, Artikel 11 § 2 sowie Artikel 20 bis 23, 31, 41 und 46 festgestellt oder besteht ein verborgener Herd, wird die in Artikel 61 § 1 erwähnte Entschädigung nicht gewährt.

§ 2 - Wenn ein oder mehrere Verstöße gegen andere Bestimmungen als die in § 1 erwähnten Bestimmungen festgestellt werden, wird die in Artikel 61 § 1 erwähnte Entschädigung um die Hälfte gekürzt.

Art. 63 - Sachverständigenkosten

Die Sachverständigenkosten, die zu Lasten des Fonds gehen, werden wie folgt festgelegt:

1. [Entgelte:

Die Entgelte für die Sachverständigen werden gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die Entgelte für Sachverständige, die für den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse mit der Schätzung von Tieren beauftragt sind, bestimmt.]

2. Fahrtkosten:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Unkosten auf Vorlage der Belege erstattet. Wenn ein privates Fahrzeug benutzt wird, werden die im

Königlichen Erlass vom 18. Januar 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über Fahrtkosten vorgesehenen Entschädigungen gewährt.

3. Aufenthaltskosten:

Die für Staatsbedienstete der Stufe A im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1964 zur Festlegung der Aufenthaltskostenentschädigungen für Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste vorgesehenen Entschädigungen werden gewährt.

[Art. 63 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 19. April 2014 (B.S. vom 19. April 2014 (B.S. vom 28. Mai 2014))]

KAPITEL XIII - Maßnahmen von Amts wegen

Art. 64 - Maßnahmen von Amts wegen

Wenn ein Besitzer von Tieren anfälliger Arten oder ein Verantwortlicher für diese Tiere eine oder mehrere der in vorliegendem Erlass vorgesehenen oder vom amtlichen Tierarzt angeordneten Maßnahmen nicht anwendet, lässt die Nahrungsmittelagentur diese Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten des Besitzers beziehungsweise Verantwortlichen ausführen.

Art. 65 - Verborgene Herde

§ 1 - Der amtliche Tierarzt ermittelt verborgene Herde.

Besitzer oder Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht, müssen bei der ersten mündlichen oder schriftlichen Aufforderung ihre Tiere im Betrieb oder auf der Weide zusammentreiben und für die Untersuchung aller von ihnen gehaltenen Tiere durch den amtlichen Tierarzt ihre Mitwirkung beziehungsweise die Mitwirkung ihres Personals anbieten.

§ 2 - Alle Tiere anfälliger Arten innerhalb eines verborgenen Herds sind auf Anordnung des amtlichen Tierarztes gemäß den Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 64 zu schlachten, und zwar ohne Entschädigung und unbeschadet von Rechtsverfolgungen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

Art. 66 - Andere Maßnahmen von Amts wegen

Alle Geflügeltiere und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, deren Anwesenheit auf öffentlicher Straße, an einem öffentlichen Ort oder auf dem Eigentum anderer einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses darstellt, werden auf Anordnung des amtlichen Tierarztes und unter den in Artikel 64 festgelegten Bedingungen unverzüglich geschlachtet.

Art. 67 - Kosten durch Maßnahmen der Gesundheitsbehörden

Die Kosten für die Absonderung, die Tötung, die Vernichtung und die Besuche der Gesundheitsbehörden im Rahmen des vorliegenden Kapitels gehen zu Lasten des Besitzers beziehungsweise Halters der betreffenden Tiere.

Art. 68 - Sanktionen

Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen ermittelt, festgestellt und verfolgt und gemäß den Kapiteln V und VI des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit geahndet.

KAPITEL XIV - *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 69 - Der Minister kann die Anlagen zu vorliegendem Erlass abändern.

Art. 70 - Die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. November 1994 zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit, die sich auf die aviäre Influenza beziehen, werden aufgehoben. Die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 28. November 1994 ergangenen Ministeriellen Erlasse in Bezug auf die aviäre Influenza bleiben in Kraft, bis sie aufgehoben oder ersetzt werden.

Art. 71 - Der Titel des Königlichen Erlasses vom 28. November 1994 zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit wird wie folgt ersetzt:

"Königlicher Erlass vom 28. November 1994 über die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit".

Art. 72 - Unser für die Volksgesundheit zuständiger Minister und Unser für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständiger Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage I

Definition des Begriffs "aviäre Influenza"

1. "Aviäre Influenza" bezeichnet eine Infektion von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, verursacht durch Inflenzaviren des Typs A:

a) der Subtypen H5 oder H7 oder

b) mit einem intravenösen Pathogenitätsindex (IVPI) von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern.

2. "Hoch pathogene aviäre Influenza (HPAI)" bezeichnet eine Infektion von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, verursacht durch:

a) Viren der aviären Influenza der Subtypen H5 oder H7 mit einer Genomsequenz, wie sie auch bei anderen hoch pathogenen Geflügelpestviren festgestellt wird, die für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, das heißt das Hämagglutininmolekül kann von einer Wirtszell-Protease gespalten werden, oder

b) Viren der aviären Influenza mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern.

3. "Niedrig pathogene aviäre Influenza (NPAI)" bezeichnet eine Infektion von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, verursacht durch Viren der aviären Influenza der Subtypen H5 oder H7, die nicht unter die in Nr. 2 erwähnte Definition fallen.

Anlage II

Seuchenmitteilung und weitere epidemiologische Informationen der Mitgliedstaaten

1. Innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung eines Primärherdes oder bei Feststellung eines Falles von aviärer Influenza in einem Schlachthof oder einem Transportmittel teilt die Nahrungsmittelagentur nach dem Verfahren (ADNS - Tierseuchenmeldesystem) des Artikels 5 der Richtlinie 82/894/EWG Folgendes mit:

- a)* Datum der Seuchenmeldung,
- b)* Uhrzeit der Seuchenmeldung,
- c)* Name des betreffenden Mitgliedstaats: Belgien,
- d)* Bezeichnung der Krankheit,
- e)* Nummer des Seuchenherds oder des Positivbefunds von aviärer Influenza in einem Schlachthof oder einem Transportmittel,
- f)* Zeitpunkt des ersten Seuchenverdachts,
- g)* Zeitpunkt der Bestätigung,
- h)* zur Bestätigung angewandte Methoden,
- i)* Art der Bestätigung der Seuche (Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel),
- j)* geografischer Standort des Schlachthofs oder des Transportmittels, für den der Ausbruch oder der Positivbefund bestätigt wurde,
- k)* angewandte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

2. Bei positiven Befunden in Schlachthöfen oder Transportmitteln übermittelt die Nahrungsmittelagentur zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Informationen folgende Angaben, aufgeschlüsselt nach Arten und Kategorien:

- a)* geschätzte Zahl der im Schlachthof oder im Transportmittel befindlichen anfälligen Tiere (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies),
- b)* geschätzte Zahl der toten Tiere im Schlachthof oder im Transportmittel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies),
- c)* für jede Kategorie von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies: Morbiditätsrate und geschätzte Zahl der Tiere, bei denen sich aviäre Influenza bestätigt hat,

d) geschätzte Zahl der im Schlachthof oder im Transportmittel geschlachteten beziehungsweise getöteten Tiere (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies),

e) geschätzte Zahl der unschädlich beseitigten Tiere (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies),

f) im Falle eines Schlachthofs: Entfernung zum nächstgelegenen Betrieb, der Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies hält,

g) Standort des beziehungsweise der Herkunftsbetriebe des infizierten Geflügels oder der infizierten Tierkörper.

3. Bei Sekundärausbrüchen sind die in den Nummern 1 und 2 genannten Informationen innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vorgesehenen Fristen zu übermitteln.

4. Nach Mitteilung der gemäß den Nummern 1, 2 und 3 zu übermittelnden Angaben über Ausbrüche oder Positivbefunde von aviärer Influenza in einem Schlachthof oder einem Transportmittel sendet die Nahrungsmittelagentur so bald wie möglich einen schriftlichen Bericht an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, der mindestens folgende Informationen enthält:

a) Datum, an dem das Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies im Betrieb, im Schlachthof oder im Transportmittel getötet oder geschlachtet und unschädlich beseitigt wurden,

b) Informationen über die möglichen Infektionsquellen der Krankheit oder, soweit bekannt, über die tatsächliche Infektionsquelle,

c) Informationen über die Kontrollregelung, mit der sichergestellt werden soll, dass die Maßnahmen zur Überwachung von Tierbewegungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,

d) bei Nachweis aviärer Influenza in einem Schlachthof oder einem Transportmittel: Angaben zum Genotyp des verantwortlichen Virus,

e) soweit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies in Kontaktbetrieben oder in Betrieben mit seuchenverdächtigem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen seuchenverdächtigen Vögeln anderer Spezies getötet beziehungsweise geschlachtet wurden, folgende Angaben:

i) Datum der Tötung oder Schlachtung sowie die geschätzte Zahl der in den einzelnen Betrieben getöteten oder geschlachteten Tiere (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies), aufgeschlüsselt nach Kategorien,

ii) epidemiologischer Zusammenhang zwischen der Infektionsquelle und den einzelnen Kontaktbetrieben oder etwaige andere Anhaltspunkte, die den Verdacht auf aviäre Influenza in den einzelnen Betrieben mit Seuchenverdacht begründen,

iii) wenn in Kontaktbetrieben kein Geflügel oder keine in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies getötet oder geschlachtet wurden: die diesbezüglichen Gründe.

5. Bestätigt sich im Falle von lebendem Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies oder Geflügelerzeugnissen, die über Gemeinschaftsgrenzen eingeführt oder verbracht werden, aviäre Influenza in Grenzkontrollstellen, Quarantäneeinrichtungen oder -stationen, so teilt die Nahrungsmittelagentur der Kommission diese Bestätigung unter Angabe aller getroffenen Vorkehrungen unverzüglich mit.

6. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten müssen innerhalb von 24 Stunden unterrichtet werden, wenn infolge der Überwachung eine ernste Gefahr für die Gesundheit festgestellt wird.

Anlage III

Genehmigung der Verbringung von Eiern aus Betrieben gemäß Artikel 8 § 3
und Artikel 14 § 3

Die Nahrungsmittelagentur kann genehmigen, dass Eier nach Maßgabe von Artikel 8 § 3 und Artikel 14 § 3 des vorliegenden Erlasses aus einem Betrieb zu einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten (nachstehend "ausgewiesener Verarbeitungsbetrieb" genannt) befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Eier dürfen nur aus ihrem Herkunftsbetrieb verbracht werden, wenn sie auf direktem Wege aus dem Betrieb mit Seuchenverdacht zu dem ausgewiesenen Verarbeitungsbetrieb befördert werden. Jede Eiersendung ist vor dem Versand von dem für den Betrieb mit Seuchenverdacht zuständigen amtlichen Tierarzt oder unter seiner Aufsicht zu verplomben und muss während der gesamten Dauer der Beförderung zum ausgewiesenen Verarbeitungsbetrieb verplombt bleiben.

2. Der für den Herkunftsbetrieb der Eier zuständige amtliche Tierarzt unterrichtet den für den ausgewiesenen Verarbeitungsbetrieb zuständigen Tierarzt über die geplante Eiersendung.

3. Der für den ausgewiesenen Verarbeitungsbetrieb zuständige amtliche Tierarzt stellt sicher, dass:

a) die in Nr. 1 genannten Eier ab ihrer Ankunft bis zu ihrer Verarbeitung von anderen Eiern getrennt aufbewahrt werden,

b) die Schalen dieser Eier unschädlich beseitigt werden,

c) die für die Eier verwendete Verpackung entweder vernichtet oder so gereinigt und desinfiziert wird, dass eventuell vorhandene Viren der aviären Influenza abgetötet werden,

d) die in Nr. 1 genannten Eier in gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen befördert werden. In Bezug auf das Personal, die Ausrüstungen und die Fahrzeuge, die an der Beförderung von Eiern beteiligt sind, werden Biosicherheitsmaßnahmen getroffen.

Anlage IV
TEIL A
 AVIÄRE INFLUENZA

ANORDNUNG ZUR TÖTUNG

In Anwendung des Königlichen Erlasses vom über die Bekämpfung der aviären Influenza

Der/Die Unterzeichnete, Dr., amtlicher Tierarzt der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK), setzt den/die Verantwortliche(n):
 Herr/Frau:
 (Name und Anschrift des Verantwortlichen)

Angaben zum Betrieb	<i>Bestandsnr.:</i>
Anschrift des Betriebs:	
.....	

davon in Kenntnis, dass die nachstehend aufgeführten Tiere seines/ihres Betriebs in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza definitiv sichergestellt werden.

<i>Spezies</i>	<i>Anzahl Tiere</i>
<i>Dieses Dokument wird durch eine detaillierte Liste mit Angaben zu den Tiersendungen/Tieren ergänzt, auf die sich die Anordnung zur Tötung bezieht.</i>	

In Anwendung des oben erwähnten Königlichen Erlasses

- ordnet der amtliche Tierarzt der FASNK die Tötung der oben aufgeführten Tiere an,
- fordert der amtliche Tierarzt der FASNK den/die Verantwortliche(n) auf, diese Tiere ohne weitere Formalitäten seinem für die Beseitigung zuständigen Beauftragten zu übergeben,
- fordert der amtliche Tierarzt der FASNK den Bürgermeister auf, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen.

Vorliegende Anordnung zur Tötung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, wobei ein Exemplar, das der/die Verantwortliche zur Empfangsbestätigung gegenzeichnet, dem/der Verantwortlichen und ein Exemplar dem Bürgermeister ausgehändigt werden.

Ausgestellt am, in,
 um Uhr.

Unterschrift des/der Verantwortlichen

Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes

TEIL B

**BEI DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN IN
KONTAKTBETRIEBEN ODER GEFÄHRDETEN BETRIEBEN UND RISIKOZONEN ZU
BERÜCKSICHTIGENDE HAUPTKRITERIEN UND RISIKOFAKTOREN**

Richtkriterien	
<i>Umstände, die für eine Bestandsräumung sprechen</i>	<i>Umstände, die gegen eine Bestandsräumung sprechen</i>
Klinische Krankheitsanzeichen, die auf aviäre Influenza in Kontaktbetrieben schließen lassen.	Keine klinischen Krankheitsanzeichen, die auf aviäre Influenza in Kontaktbetrieben schließen lassen, und kein epidemiologischer Zusammenhang.
Hohe Anfälligkeit der vorherrschenden Geflügelarten.	Geringe Anfälligkeit der vorherrschenden Geflügelarten
Verbringung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies aus dem Betrieb, in dem aviäre Influenza bestätigt wurde, zu Kontaktbetrieben nach dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des Virus in den Seuchenbetrieb.	Es sind keine Verbringungen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies aus dem Betrieb, in dem aviäre Influenza bestätigt wurde, in Kontaktbetriebe nach dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des Virus in den Seuchenbetrieb bekannt.
Standort der Kontaktbetriebe in einem Gebiet mit hoher Geflügelbesatzdichte.	Standort der Kontaktbetriebe in einem Gebiet mit niedriger Geflügelbesatzdichte.
Vor der Durchführung von Tilgungsmaßnahmen bereits längere Präsenz der aviären Influenza und wahrscheinliche Verschleppung des Virus aus dem Betrieb, in dem die Seuche bestätigt wurde.	Vor der Durchführung von Tilgungsmaßnahmen Präsenz der aviären Influenza, aber nur begrenzte Verschleppung des Virus aus dem Betrieb, in dem die Seuche bestätigt wurde.
Standort der Kontaktbetriebe im Umkreis von 500 m (1) um den Betrieb, in dem aviäre Influenza bestätigt wurde.	Standort der Kontaktbetriebe im Umkreis von mehr als 500 m (1) um den Betrieb, in dem aviäre Influenza bestätigt wurde.
Die Kontaktbetriebe stehen mit mehr als einem Betrieb, in dem aviäre Influenza bestätigt wurde, in Verbindung.	Die Kontaktbetriebe stehen nicht mit Betrieben in Verbindung, in denen aviäre Influenza bestätigt wurde.
Die Seuche ist nicht unter Kontrolle und die Zahl der Betriebe, in denen aviäre Influenza bestätigt wurde, steigt.	Die Seuche ist unter Kontrolle.
(1) Bei sehr hoher Geflügelbesatzdichte ist eine Vergrößerung dieses Umkreises in Betracht zu ziehen.	

Anlage V

Kriterien für die Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen bei niedrig pathogener aviärer Influenza (NPAI) auf Betriebe

Bei der Entscheidung über die Verbringung von Geflügel oder Eiern und die Räumung von Betrieben gemäß Artikel 41 § 21 trägt die Nahrungsmittelagentur mindestens folgenden Kriterien Rechnung:

- a)* betreffende Spezies,
- b)* Zahl der Betriebe im Umkreis der Versandstellen,
- c)* Standort der ausgewiesenen Schlachthöfe, Brütereien und Packstellen,
- d)* Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben, Geflügelkompartimenten oder Kompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies während der Beförderung und bei der Schlachtung,
- e)* Transportweg,
- f)* Nachweis der Virusverschleppung,
- g)* Risiko für die öffentliche Gesundheit (soweit gegeben),
- h)* weitere Behandlung der betreffenden Erzeugnisse,
- i)* sozioökonomische und andere Auswirkungen.

Anlage VI

[Anlage VI abgeändert durch Art. 22 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Reinigung, Desinfektion und Behandlung von Betrieben

1. Die Reinigung, Desinfektion und Behandlung gemäß Artikel 50 werden nach folgenden allgemeinen Grundsätzen und Verfahrensvorschriften durchgeführt:

a) Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion und erforderlichenfalls zur Vernichtung von Nagern und Insekten werden unter amtlicher Aufsicht und nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes durchgeführt.

b) [Die Reinigung und die Desinfektion erfolgen mit zugelassenen Desinfektionsmitteln, die gemäß der Gebrauchsanweisung des Herstellers des Desinfektionsmittels verwendet werden.]

c) Desinfektionsmittel werden entweder nach Maßgabe der Empfehlungen der Hersteller, sofern solche Empfehlungen vorliegen, oder nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes und/oder den Anweisungen der Nahrungsmittelagentur, sofern solche Anweisungen vorliegen, verwendet.

d) Bei der Wahl der Desinfektionsmittel und der Desinfektionsmethoden ist die Art der zu behandelnden Gebäude, Fahrzeuge und Gegenstände zu berücksichtigen.

e) Fettlösende Mittel und Desinfektionsmittel sind so zu verwenden, dass ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird; dabei sind insbesondere die technischen Anweisungen des Herstellers, beispielsweise in Bezug auf Druck, Mindesttemperatur und Einwirkzeit, einzuhalten.

f) Unabhängig vom verwendeten Desinfektionsmittel gelten folgende allgemeine Vorschriften:

i) Einstreu, Mist und Fäkalien sind gründlich mit Desinfektionsmittel zu durchtränken.

ii) Nachdem Geräte oder Installationen, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion ansonsten behindern würden, so weit wie möglich entfernt oder demontiert wurden, sind Böden, Rampen und Wände sorgfältig mit Bürsten und Schrubbern zu waschen und zu reinigen.

iii) Anschließend ist das Desinfektionsmittel für die vom Hersteller empfohlene Mindesteinwirkzeit erneut aufzubringen.

g) Werden zum Waschen unter Hochdruck aufgebrachte flüssige Mittel verwendet, so ist sicherzustellen, dass die gereinigten Teile nicht erneut kontaminiert werden.

h) Ausrüstungen, Installationen, Gegenstände oder Kompartimente, die kontaminiert sein könnten, sind zu waschen, zu desinfizieren oder zu vernichten.

i) Nach der Desinfektion ist eine erneute Kontamination zu vermeiden.

j) Die im Rahmen des vorliegenden Erlasses vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sind im Betriebsregister beziehungsweise im Fahrtenbuch zu dokumentieren und, sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird, vom aufsichtsführenden amtlichen Tierarzt oder einer unter seiner Aufsicht stehenden Person zu bescheinigen.

k) Transport- und Personenfahrzeuge sind zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Seuchenbetriebe sind nach folgenden Grundsätzen und Verfahrensvorschriften zu reinigen und zu desinfizieren:

a) Grobreinigung und erste Desinfektion:

i) Bei der Tötung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Verschleppung von Viren der aviären Influenza zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten; dazu gehören unter anderem die vorübergehende Installation von Desinfektionsvorrichtungen, die Bereitstellung von Schutzkleidung und Duschen, die Dekontamination benutzter Ausrüstungen, Geräte und Einrichtungen und die Abschaltung der Belüftungsanlage.

ii) Tierkörper von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies sind vor der unschädlichen Beseitigung mit Desinfektionsmittel einzusprühen.

iii) Sobald die Tierkörper von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies zur unschädlichen Beseitigung entfernt worden sind, sind ihre Stallungen sowie andere Gebäudeteile, Innenhöfe und so weiter, die im Zuge der Tötung, der Schlachtung oder der Post-Mortem-Untersuchung möglicherweise kontaminiert wurden, mit gemäß Artikel 50 zugelassenen Desinfektionsmitteln zu besprühen.

iv) Bei der Tötung oder der Post-Mortem-Untersuchung anfallendes Gewebe oder Blut sind sorgfältig zu sammeln und mit den Tierkörpern unschädlich zu beseitigen.

v) Das Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden auf die behandelten Flächen einwirken.

b) Feinreinigung und Schlussdesinfektion:

i) Kot und benutzte Einstreu sind zu entfernen und nach den Verfahrensvorschriften von Nr. 3 zu behandeln.

ii) Sämtliche Flächen sind mit einem fettlösenden Mittel von Fettresten und Schmutz zu befreien und mit Wasser zu reinigen.

iii) Nach dem Abspülen mit kaltem Wasser sind die Flächen erneut mit Desinfektionsmittel einzusprühen.

iv) Nach sieben Tagen Einwirkzeit muss der Betrieb erneut mit einem fettlösenden Mittel behandelt, mit Wasser ab gespült, mit Desinfektionsmittel eingesprüht und nochmals mit Wasser ab gespült werden.

3. Die Desinfektion von kontaminierter Einstreu und Gülle und kontaminiertem Kot erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

4. Abweichend von den Nummern 1 und 2 kann die Nahrungsmittelagentur jedoch unter Berücksichtigung der Haltungsform und der klimatischen Bedingungen besondere Verfahren für die Reinigung und Desinfektion festlegen. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung unterrichtet die Nahrungsmittelagentur die Kommission hiervon und übermittelt ihr nähere Angaben zu den jeweiligen besonderen Verfahren.

5. Unbeschadet von Artikel 50 § 5 kann die Nahrungsmittelagentur, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass ein Betrieb oder Teile hiervon aus irgendeinem Grund nicht gereinigt und desinfiziert werden können, untersagen, dass Personen, Fahrzeuge, Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies oder Haussäugetiere oder auch Gegenstände dazu Zugang erhalten beziehungsweise dorthin gebracht werden; das Verbot bleibt mindestens 12 Monate in Kraft.

Anlage VII

Funktionen und Aufgaben des nationalen Referenzlabors

1. Das nationale Referenzlabor stellt sicher, dass Laboranalysen zum Nachweis der aviären Influenza und die Identifizierung des Genotyps von Virusisolaten nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs erfolgen. Zu diesem Zweck kann es besondere Vereinbarungen mit dem gemeinschaftlichen Referenzlabor oder mit anderen nationalen Laboren treffen.

2. Das nationale Referenzlabor übermittelt dem gemeinschaftlichen Referenzlabor zur vollständigen Charakterisierung unverzüglich:

a) Virusisolate aus allen Primärherden von aviärer Influenza,

b) Virusisolate aus einer repräsentativen Anzahl von Seuchenherden, wenn es sich um Sekundärherde handelt,

c) Isolate der betreffenden Viren der aviären Influenza, wenn bei Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies oder Säugetieren andere Influenzaviren als die in Anlage I Nr. 1 genannten Viren nachgewiesen wurden, und von diesen Viren eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit ausgeht.

3. Das nationale Referenzlabor ist für die Koordinierung der Standards und Diagnosemethoden zuständig, die die einzelnen Diagnoselabore für aviäre Influenza anwenden. Zu diesem Zweck:

a) kann es Diagnosereagenzien an einzelne Labore abgeben,

b) kontrolliert es die Qualität aller verwendeten Diagnosereagenzien,

c) führt es regelmäßig Vergleichstestungen durch,

d) hält es Isolate von Viren der aviären Influenza aus Seuchenherden sowie Isolate anderer festgestellter Influenzaviren aviären Ursprungs bereit,

e) arbeitet es mit den nationalen Laboren für Humaninfluenza zusammen.

Anlage VIII

Vorschriften für die Verbringung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies und Geflügelerzeugnissen im Falle der Notimpfung

1. Die Nahrungsmittelagentur trägt dafür Sorge, dass Verbringungen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die nach Maßgabe des Artikels 56 § 4 geimpft wurden, und ihrer Erzeugnisse nach den Verfahrensvorschriften der Nummern 3 bis 8 in Verbindung mit den Vorschriften des Diagnosehandbuchs kontrolliert werden.

2. Alle Fahrzeuge oder Transportmittel und Ausrüstungen, die im Rahmen der vorliegenden Anlage für die Beförderung von lebendem Geflügel oder lebenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Eiern oder Geflügelfleisch verwendet wurden, werden nach der Verwendung unverzüglich einem oder mehreren der in Artikel 50 vorgesehenen Reinigungs-, Desinfektions- oder Behandlungsverfahren unterzogen.

3. Für die Verbringung von lebendem Geflügel oder lebenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies und Eiern innerhalb des Impfgebiets gilt Folgendes:

a) Bruteier müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie stammen aus geimpften oder nicht geimpften Zuchtbeständen, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht wurden.

ii) Sie wurden vor dem Versand nach einer von der Nahrungsmittelagentur zugelassenen Methode desinfiziert.

iii) Sie werden auf direktem Wege zur Bestimmungsbrüterei befördert.

iv) Ihr Verbleib innerhalb der Brüterei kann jederzeit ermittelt werden.

b) Eier müssen aus geimpften oder nicht geimpften Legebeständen stammen, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht wurden, und zu folgenden Stellen befördert werden:

i) zu einer durch die Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Packstelle, sofern sie in Einwegverpackungen verpackt sind und alle von der Nahrungsmittelagentur vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen angewendet werden, oder

ii) zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.

c) Eintagsküken müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie sind aus Bruteiern geschlüpft, die die Anforderungen gemäß Buchstabe *a)* erfüllen.

ii) Sie werden in einen Geflügelstall oder Stall eingestellt, in dem kein Geflügel gehalten wird.

d) Lebendes Geflügel oder lebende in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie wurden, sofern dies im Impfprogramm vorgesehen ist, gegen aviäre Influenza geimpft.

ii) Sie wurden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht.

iii) Sie werden in einen Geflügelstall oder Stall eingestellt, in dem kein Geflügel gehalten wird.

e) Schlachtgeflügel muss folgende Anforderungen erfüllen:

i) Es wurde vor dem Verladen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht.

ii) Es wird auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung zu einem ausgewiesenen Schlachthof befördert.

4. Für die Verbringung von lebendem Geflügel oder lebenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies und Eiern aus Betrieben außerhalb des Impfgebiets zu Stellen innerhalb des Impfgebiets gilt Folgendes:

a) Bruteier müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie werden auf direktem Wege zur Bestimmungsbrüterei befördert.

ii) Ihr Verbleib innerhalb der Brüterei kann jederzeit ermittelt werden.

b) Eier müssen befördert werden:

i) zu einer durch die Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Packstelle, sofern sie in Einwegverpackungen verpackt sind und alle von der Nahrungsmittelagentur vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen angewendet werden, oder

ii) zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.

c) Eintagsküken werden in einen Geflügelstall oder Stall eingestellt, in dem kein Geflügel gehalten wird.

d) Lebendes Geflügel oder lebende in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie werden in einen Geflügelstall oder Stall eingestellt, in dem kein Geflügel gehalten wird.

ii) Soweit im Impfprogramm vorgesehen, werden sie im Bestimmungsbetrieb geimpft.

e) Schlachtgeflügel wird auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung zu einem ausgewiesenen Schlachthof befördert.

5. Für die Verbringung von lebendem Geflügel oder lebenden in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies und Eiern aus Betrieben innerhalb des Impfgebiets zu Stellen außerhalb des Impfgebiets gilt Folgendes:

a) Bruteier müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie stammen aus geimpften oder nicht geimpften Zuchtbeständen, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht wurden.

ii) Sie wurden vor dem Versand nach einer von der Nahrungsmittelagentur zugelassenen Methode desinfiziert.

iii) Sie werden auf direktem Wege zur Bestimmungsbrütereie befördert.

iv) Ihr Verbleib innerhalb der Brütereie kann jederzeit ermittelt werden.

b) Eier müssen aus geimpften oder nicht geimpften Legebeständen stammen, die nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht wurden, und zu folgenden Stellen befördert werden:

i) zu einer durch die Nahrungsmittelagentur ausgewiesenen Packstelle, sofern sie in Einwegverpackungen verpackt sind und alle von der Nahrungsmittelagentur vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen angewendet werden, oder

ii) zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.

c) Eintagsküken müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie sind nicht geimpft.

ii) Sie sind aus Bruteiern geschlüpft, die die Anforderungen gemäß Nr. 2 Buchstabe a), Nr. 3 Buchstabe a) oder Nr. 4 Buchstabe a) erfüllen.

iii) Sie werden in einen Geflügelstall oder Stall eingestellt, in dem kein Geflügel gehalten wird.

d) Lebendes Geflügel oder lebende in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies müssen folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie sind nicht geimpft.

ii) Sie wurden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht.

iii) Sie werden in einen Geflügelstall oder Stall eingestellt, in dem kein Geflügel gehalten wird.

e) Schlachtgeflügel muss folgende Anforderungen erfüllen:

i) Es wurde vor dem Verladen nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit zufriedenstellenden Ergebnissen untersucht.

ii) Es wird auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung zu einem ausgewiesenen Schlachthof befördert.

6. Für Fleisch von Geflügel, das innerhalb des Impfgebiets gehalten wurde, gilt Folgendes:

a) Bei Fleisch von geimpftem Geflügel müssen die Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie wurden mit einem Impfstoff geimpft, der sich mit einer DIVA-Strategie vereinbaren lässt.

ii) Sie wurden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs mit Negativbefund getestet.

iii) Sie wurden in den 48 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht und erforderlichenfalls wurden im Betrieb befindliche Sentinel-Tiere vom amtlichen Tierarzt untersucht.

iv) Sie wurden auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung zu einem ausgewiesenen Schlachthof befördert.

b) Bei Fleisch von nicht geimpftem Geflügel, das zur Schlachtung verbracht wird, müssen die Tiere nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs überwacht werden.

7. Die Nahrungsmittelagentur kann Tierkörper und Eier zur unschädlichen Beseitigung bestimmen.

8. Für die Verbringung von verpackten Eiern und Fleisch von gemäß der vorliegenden Anlage geschlachtetem Geflügel gelten keine weiteren Beschränkungen.

9. Die Verbringung von Geflügel (einschließlich Eintagsküken) oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies aus dem Staatsgebiet ist ab Beginn der Notimpfkampagne bis zur Genehmigung des Notimpfplans durch die Kommission unbeschadet weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen untersagt, es sei denn, die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats hat sie genehmigt.

Anlage IX

Kriterien für den Krisenplan

Der Krisenplan muss mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Es wird ein nationales Krisenzentrum eingerichtet, das alle Bekämpfungsmaßnahmen koordiniert.
2. Es wird eine Liste der örtlichen Seuchenbekämpfungszentren erstellt, die über angemessene Einrichtungen zur Koordinierung der Seuchenbekämpfung auf örtlicher Ebene verfügen.
3. Der Plan muss ausführliche Angaben über die mit der Seuchenbekämpfung befassten Personen, ihre Fachkenntnisse und ihre Zuständigkeiten sowie über die Anweisungen an das Personal in Bezug auf den erforderlichen Personenschutz und die von Viren der aviären Influenza ausgehende potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit enthalten.
4. Die örtlichen Seuchenbekämpfungszentren müssen in der Lage sein, die direkt oder indirekt von einem Seuchenausbruch betroffenen Personen und Organisationen schnell zu kontaktieren.
5. Zur effizienten Durchführung der Seuchenbekämpfung müssen die erforderlichen Ausrüstungen und Materialien zur Verfügung stehen.
6. Der Plan muss ausführliche Anweisungen für das Vorgehen bei Infektions- oder Kontaminationsverdacht und bei Bestätigung der Infektion oder Kontamination enthalten, einschließlich Methoden für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern.
7. Der Plan muss Aus- und Fortbildungsprogramme zur Pflege und Vertiefung praktischer und verwaltungstechnischer Verfahrenkenntnisse vorsehen.
8. Die Diagnoselabore müssen über geeignete Einrichtungen für Post-Mortem-Untersuchungen und über die erforderlichen Kapazitäten für serologische, histologische und andere Untersuchungen verfügen und in der Lage sein, Schnelldiagnosen zu stellen. Es sind Vorkehrungen zur schnellen Beförderung von Proben zu treffen. Der Krisenplan muss auch Angaben zur Untersuchungskapazität des Labors und zu den für den Fall eines Seuchenausbruchs zur Verfügung stehenden Mitteln enthalten.
9. Es ist ein Impfplan zu erstellen, in dem verschiedene Szenarien beschrieben werden, die Angaben zu den einzubeziehenden Populationen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, die geimpft werden können, Angaben zur erforderlichen Impfstoffmenge (Schätzwert) und zur Impfstoffverfügbarkeit beinhalten.
10. Im Krisenplan muss die Bereitstellung von Daten über die Eintragung gewerblicher Geflügelhaltungen geregelt sein.
11. Es müssen Angaben zu amtlich anerkannten und eingetragenen seltenen Rassen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies verfügbar sein.

12. Der Plan muss Verfahrensvorschriften für die Ausweisung von Gebieten mit hoher Geflügelbesatzdichte enthalten.

13. Die zur Durchführung des Krisenplans erforderliche gesetzliche Vollmacht muss vorliegen.

[Anlage X]

[Anlage X eingefügt durch Art. 23 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

Bescheinigung über die Desinfektion des Transportmittels und des Materials, mit dem Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Bruteier oder Konsumeier in ein Drittland oder eine Risikozone außerhalb Belgiens befördert worden sind

1. Teil für den Transportunternehmer:

Der Unterzeichnete: (Name und Vorname des Transportunternehmers),

Straße, Nr.:

PLZ - Gemeinde:

Sanitel-Nr. des Transportunternehmers:

Eigentümer des Transportmittels:

Fahrzeug: (Kennzeichen) (1)

Anhänger: (Kennzeichen) (1)

bestimmt für die Beförderung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Bruteiern oder Konsumeiern, erklärt, über die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza informiert zu sein, insbesondere darüber, dass das vorstehend erwähnte Transportmittel spätestens drei Werktage nach seiner Rückkehr aus einem Drittland oder einer Risikozone in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit bestätigten Fällen der aviären Influenza und vor jeder weiteren Beförderung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Spezies, Bruteiern oder Konsumeiern unter amtlicher Aufsicht eines von der PKE bestimmten zugelassenen Tierarztes an dem dafür vorgesehenen Ort seines Betriebssitzes gereinigt und desinfiziert werden muss.

Referenzangaben zur vorerwähnten Beförderung:

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Ausgestellt: (Land, Ort, Datum und Uhrzeit)

Anzahl und Kategorie des Geflügels:

Datum der Rückkehr des Transportmittels:

Ausgestellt in, am (Datum und Uhrzeit)

Name und Unterschrift des Transportunternehmers,

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

2. Teil für den bestimmten zugelassenen Tierarzt:

Der Unterzeichnete, Dr. (Name des bestimmten zugelassenen Tierarztes),

beauftragt mit der amtlichen Aufsicht über die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, mit denen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, Bruteier oder Konsumeier nach oder kommend von befördert werden, erklärt, dass das Transportmittel:

Fahrzeug: (Kennzeichen) (1)

Anhänger: (Kennzeichen) (1)

kommend aus: (Land)

zurück am: (Datum)

gemäß den Anweisungen der PKE gereinigt und desinfiziert worden ist,

am: (Datum und Uhrzeit)

in (Name und Anschrift des Ortes der Desinfektion)

mit dem Biozid (Name).

Bescheinigt zu , am (Datum und Uhrzeit)

Namensstempel und Unterschrift des bestimmten zugelassenen Tierarztes:

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

Das Duplikat des vorliegenden Dokuments zur Bescheinigung der Desinfektion muss der Transportunternehmer ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich der PKE übermitteln.

Das Original des vorliegenden Dokuments zur Bescheinigung der Desinfektion muss der Transportunternehmer während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

[Anlage XI]

[Anlage XI eingefügt durch Art. 24 des K.E. vom 8. Mai 2013 (B.S. vom 4. Juni 2013)]

1. Ausnahmeregelungen für lebende Vögel und Eintagsküken

1.1 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 sind folgende Beförderungen genehmigt:

a) Beförderung von Geflügel zu Haltungsbetrieben unter amtlicher Aufsicht in den Kontroll- beziehungsweise Beobachtungszonen,

b) Beförderung von Junglegehennen und Mastputen zu Haltungsbetrieben unter amtlicher Aufsicht auf dem Staatsgebiet; dort muss das Geflügel mindestens 21 Tage nach seiner Ankunft bleiben.

1.2 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 sind folgende Beförderungen genehmigt:

a) Beförderung von zur unverzüglichen Schlachtung bestimmtem Geflügel zu einem Schlachthof in der Kontroll- oder Beobachtungszone oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einem von der FASNK ausgewiesenen Schlachthof,

b) Beförderung von Geflügel aus der Beobachtungszone zu Haltungsbetrieben unter amtlicher Aufsicht,

c) Beförderung von Eintagsküken, Bruteiern aus Haltungsbetrieben, die aus Eiern in der Kontrollzone geschlüpft sind, zu einem Haltungsbetrieb auf dem Staatsgebiet, vorzugsweise außerhalb dieser Kontrollzone, sofern:

i. bei der Beförderung und im Bestimmungsbetrieb geeignete Biosicherheitsmaßnahmen angewendet werden,

ii. der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Eintagsküken unter amtliche Überwachung gestellt wird,

iii. das Geflügel ab dem Zeitpunkt der Ankunft mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt, wenn dieser Betrieb außerhalb der Kontroll- oder Beobachtungszone liegt,

d) Beförderung von Eintagsküken, die aus Eiern in der Beobachtungszone geschlüpft sind, zu Haltungsbetrieben unter amtlicher Aufsicht auf dem Staatsgebiet,

e) Beförderung von Eintagsküken, die aus Eiern außerhalb der Kontroll- oder Beobachtungszonen geschlüpft sind, zu jedwedem Haltungsbetrieb, sofern die Versandbrüterei aufgrund ihrer Logistik und ihrer Biosicherheitsarbeitsbedingungen gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken aus Geflügelbeständen in diesen Zonen und folglich mit anderem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind.

2. Ausnahmeregelungen für Bruteier

2.1 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 ist die Beförderung von Bruteiern aus der Kontrollzone genehmigt:

a) zu einer von der FASNK ausgewiesenen Brüterei,

b) zu jedweder Brüterei, sofern:

i. das Geflügel des Haltungsbetriebs einen negativen Befund in einer serologischen Untersuchung auf HPAI H5N1 ergeben hat, die mit mindestens 95-prozentiger Zuverlässigkeit eine 5-prozentige Seuchenprävalenz anzeigen kann, und

ii. die in Artikel 27 § 1 Nr. 2, 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind,

c) zu einem Betrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden,

d) zur unschädlichen Beseitigung.

2.2 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 kann die Nahrungsmittelagentur die Versendung von Bruteiern oder SPF-Eiern, die in der Kontrollzone gesammelt wurden, zu wissenschaftlichen, diagnostischen oder pharmazeutischen Zwecken an ausgewiesene Labore, Institute oder Impfstoffhersteller genehmigen.

2.3 Die Tiergesundheitsbescheinigungen, die den Sendungen der in Nr. 2.1 Buchstabe *b)* und Nr. 2.2 erwähnten und in andere Mitgliedstaaten versendeten Bruteier beigelegt sind, müssen folgende Erklärung enthalten: "Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission."

3. Ausnahmeregelungen für Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse

3.1 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 ist die Versendung folgender Erzeugnisse aus der Kontrollzone, die in den Verkehr gebracht oder in Drittländer ausgeführt werden sollen, genehmigt:

a) frisches Geflügelfleisch, einschließlich Fleisch von Zuchtfederwild:

i. das gemäß Anhang II und Anhang III Abschnitte II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt wurde, und

ii. gemäß Anhang I Abschnitte I, II und III und Abschnitt IV Kapitel V Teil A Nr. 1 und Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 kontrolliert wurde,

b) Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse, die Fleisch im Sinne von Buchstabe *a)* enthalten und gemäß Anhang III Abschnitte V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt wurden,

c) Fleischerzeugnisse, die der für aviäre Influenza vorgeschriebenen Behandlung gemäß Anhang III Tabelle 1 Buchstabe a), b) oder c) der Richtlinie 2002/99/EG unterzogen wurden,

d) frisches Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und frei lebendem Federwild, das, bevor die Kontrollzone abgegrenzt wurde, in der Zone gewonnen wurde, und Fleischzubereitungen sowie Fleischerzeugnisse, die solches Fleisch enthalten, das in Betrieben in der Kontrollzone erzeugt wurde.

3.2 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 ist die Versendung von frischem Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch von Geflügel und Zuchtfederwild aus der Kontrollzone sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die solches Fleisch enthalten, aus der Kontrollzone für den nationalen Markt genehmigt, sofern:

a) dieses Fleisch gemäß Artikel 24 § 1 Nr. 7 des Königlichen Erlasses vom 5. Mai 2008 über die Bekämpfung der aviären Influenza mit einem Kennzeichen versehen ist und

b) dieses Fleisch getrennt von anderem Fleisch von Geflügel oder Zuchtfederwild gewonnen, zerlegt, gelagert und befördert wurde und nicht in Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse gelangt, die in andere Mitgliedstaaten versandt oder in Drittländer ausgeführt werden sollen.

4. Ausnahmeregelungen für tierische Nebenprodukte

4.1 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 ist Folgendes genehmigt:

a) die Versendung von tierischen Nebenprodukten von Vögeln aus der Kontrollzone, die:

i. die Bedingungen der folgenden Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 oder verschiedener Teile dieser Anhänge erfüllen:

- Anhang IV,
- Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Abschnitt B, Abschnitt 2 Abschnitt B, Abschnitt 3 Abschnitt B, Abschnitt 5 Abschnitt B und C, Abschnitt 6 Abschnitt B, Abschnitt 7 Abschnitt B, Abschnitt 8 Abschnitt B, Abschnitt 9 Abschnitt B,
- Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2, Anhang XIII Kapitel II, Kapitel VI Abschnitt C Nr. 1 Buchstabe a,

ii. zum Zweck der unschädlichen Beseitigung, weiteren Verarbeitung oder Verwendung, welche zumindest die Inaktivierung des Virus der aviären Influenza sicherstellen, unter Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung der Verschleppung des Virus zu ausgewiesenen Anlagen befördert werden, die gemäß den Artikeln 23, 24, 27 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sind,

iii. zum Zweck der Verfütterung an Tiere nach einer Behandlung gemäß Anhang VI Kapitel II Abschnitt 1 Nr. 4 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 142/2011, mit der zumindest die Inaktivierung des Virus der aviären Influenza sichergestellt ist, unter Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung der Verschleppung des Virus zu Verwenden oder Sammelzentren befördert werden, die gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen und registriert sind,

b) die Versendung von unbehandelten Federn oder Federteilen gemäß Anhang XIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 142/2011, die von Geflügel oder Zuchtfederwild gewonnen wurden, aus der Kontrollzone,

c) die Versendung von Federn und Federteilen von Geflügel oder Zuchtfederwild, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung aller Erreger gewährleistenden Verfahren behandelt wurden, aus der Kontrollzone.

4.2 Die in Nr. 4.1 Buchstabe b) und c) erwähnten Erzeugnisse werden von einem Handelspapier im Sinne von Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 begleitet, in dem für die in Nr. 4.1 Buchstabe c) erwähnten Erzeugnisse in Feld I.31. angegeben ist, dass die Erzeugnisse einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt wurden, das die Abtötung aller Erreger gewährleistet. Dieses Handelspapier ist jedoch nicht erforderlich für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden.

4.3 In Abweichung von den Artikeln 40/2 und 40/3 kann die Nahrungsmittelagentur die Beförderung oder Ausbringung von unbehandelter Gülle aus Geflügelhaltungsbetrieben innerhalb der Kontrollzone genehmigen, wenn sie aus Ställen stammt:

a) aus denen Geflügel gemäß Nr. 1.1 Buchstabe a) und b) oder Nr. 1.2 Buchstabe a) der vorliegenden Anlage verbracht wurde, oder

b) in denen Geflügel und Zuchtfederwild zur Erzeugung von frischem Fleisch gemäß Nr. 3 der vorliegenden Anlage gehalten wurden.